



Allgemeine
Versicherung
WaG

**Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
(SFCR)
zum 31. Dezember 2020**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Abbildungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis.....	5
Zusammenfassung.....	6
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	8
A.1 Geschäftstätigkeit.....	8
A.2 Versicherungstechnische Leistung.....	10
A.3 Anlageergebnis.....	13
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	16
A.5 Sonstige Angaben.....	16
B. Governance-System.....	16
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	16
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	26
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	29
B.4 Internes Kontrollsystem (IKS).....	35
B.5 Funktion der internen Revision.....	36
B.6 Versicherungsmathematische Funktion.....	37
B.7 Outsourcing.....	38
B.8 Sonstige Angaben.....	41
C. Risikoprofil.....	41
C.1 Versicherungstechnisches Risiko.....	45
C.2 Marktrisiko.....	46
C.3 Ausfallrisiko.....	48
C.4 Liquiditätsrisiko.....	48
C.5 Operationelles Risiko.....	48
C.6 Andere wesentliche Risiken.....	49

D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke	50
D.1	Vermögenswerte	50
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen	54
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten	56
D.4	Alternative Bewertungsmethoden	57
D.5	Sonstige Angaben	57
E.	Kapitalmanagement	58
E.1	Eigenmittel	58
E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	59
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	61
E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	61
E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	61
E.6	Sonstige Angaben	62

Anhang I: Quantitative Reporting Templates (QRT)
Anhang II: Risikoklassen der SHB

Abkürzungsverzeichnis

ALARP	as low as reasonably practicable („so niedrig, wie vernünftigerweise praktikabel“).
AG	Aktiengesellschaft
AR	Aufsichtsrat
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BTR	BTR Beratung Treuhand Revision GmbH
COSCO II	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CF	Compliance Funktion
DBO	Defined Benefit Obligation = Barwert leistungsorientierter Verpflichtungen
DPK	Deutsche Pensionskasse
DVO	Durchführungsverordnung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EUR	Euro
evtl.	eventuell
GewO	Gewerbe-Ordnung
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Gj.	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregisterblatt
IKS	Internes Kontrollsystem
IRF	Interne Revisionsfunktion
IT	Informationstechnik
KA	Kapitalanlage
LEI	Legal Entity Identifier
LoB	Line of Business (Versicherungszweige)
MaGo	Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen
MCR	Minimum Capital Requirement
MV	Mitgliedervertreter
MVV	Mitgliedervertreterversammlung
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
OBT	ORSA-Berechnungs-Tool (OBT)
RechVersV	Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RM	Risikomanagement
RMF	Risikomanagement Funktion
SII	Solvency II
SBS	SHB Bäcker Spezial
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
SHB	SHB Allgemeine Versicherung VVaG
SowAss	Software für die Assekuranz GmbH
TEUR	Tausend Euro
VA	Versicherungsaufsicht
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz

VDB.....	Versicherungsdienst des Bäckerhandwerks GmbH
Vj.....	Vorjahr
VMF.....	Versicherungsmathematische Funktion
VVaG.....	Versicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit
VVG.....	Versicherungs-Vertrags-Gesetz

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: RM-Gesamtmodell der SHB.....	29
Abbildung 2: RM-Sitzung Ausführung.....	32
Abbildung 3: RM-Prozess.....	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Versicherungsumfang der SBS-Police (Multi-Risk-Versicherung).....	10
Tabelle 2: Gebuchte Beiträge (brutto/netto).....	11
Tabelle 3: Schadenzahlungen.....	12
Tabelle 4: Schadenrückstellungen.....	12
Tabelle 5: Geschäftsergebnis bezogen auf die Versicherungstechnik (brutto/netto).....	13
Tabelle 6: Kapitalanlageerträge und –aufwendungen nach Vermögenswertklassen.....	14
Tabelle 7: Übersicht, Beschreibung und Bewertung der identifizierten Risiken.....	42
Tabelle 8: Übersicht der Szenarien 0 bis 4.....	43
Tabelle 9: Übersicht Vermögenswerte.....	54
Tabelle 10: Übersicht versicherungstechnische Rückstellungen.....	57
Tabelle 11: Übersicht sonstige Verbindlichkeiten.....	59
Tabelle 12: Übersicht Eigenkapital / Eigenmittel.....	61
Tabelle 13: Solvenzkapitalanforderung nach Risikomodulen.....	62
Tabelle 14: Kennzahl Übersicht (MCR / SCR).....	63
Tabelle 15: Vereinfachte Berechnung nach Standardformel.....	63

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) der SHB Allgemeine Versicherung VVaG (SHB) zum Stichtag 31.12.2020 enthält sowohl quantitative als auch qualitative Informationen über die Solvabilität und Finanzlage der Gesellschaft und dient der Offenlegung dieser Informationen gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit der SHB umfasst ausschließlich das Schaden-/Unfallversicherungsgeschäft (Sach-, Haftpflicht und Unfall-Versicherung). Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) ist das Unternehmen rechtlich selbständig und gehört keiner Versicherungsgruppe an. Die SHB hat sich als Spezialversicherer für das Lebensmittelhandwerk etabliert. Dadurch bedingt liegt der Schwerpunkt des Versicherungsgeschäfts im gewerblichen Segment, obwohl die SHB auch das Privatkundengeschäft in den Sparten Private Haftpflicht-, Verbundene Hausrat-, Verbundene Wohngebäude- und Unfallversicherung betreibt.

Der Vertrieb der Versicherungsprodukte erfolgt im Wesentlichen über ausgewählte Versicherungsmakler sowie über angestellte Vertriebsmitarbeiter, teilweise eine eigene Ausschließlichkeitsorganisation und den Innendienst.

Die Beteiligungen an Versicherungsverträgen (Beteiligungsgeschäft) des Lebensmittelhandwerks, welche von anderen Versicherern angetragen werden, haben auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 einen Bestandsanstieg verzeichnet.

Unsere Risikosteuerung zielt darauf ab, das aktive Eingehen von Risiken weitgehend auf die versicherungstechnischen Risiken zu begrenzen. Von besonderer Bedeutung ist das Katastrophenrisiko, das Teil des Prämien- und Schadenrisikos ist. Diesem Risiko wird durch Abschluss adäquater Rückversicherungsverträge mit einem sehr gut gerateten Rückversicherer begegnet. Die Risikoeinschätzung zusammen mit der Kapazitätsüberwachung erfolgt anhand von Kumullisten, die täglich ausgewertet werden.

Die Kapitalanlagepolitik ist sehr konservativ ausgeprägt und ist auf Anleihen von Staaten und Unternehmen mit Investment Grade Rating sowie Tages- bzw. Festgeld fokussiert.

Die Liquiditätsplanung ist auf die Zahlungsverpflichtungen abgestimmt.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der SHB spiegelt die Unternehmensgröße als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit wider. Im Unternehmen gibt es lediglich zwei Hierarchieebenen, die des Vorstands und die der Mitarbeiter.

Die SHB verwendet die Standardformel (siehe Richtlinien 2009/138/EG und 2014/51/EU, sowie Entwürfe Delegierte Rechtsakte (2. Ebene)) zur Ermittlung ihrer regulatorischen Eigenmittelausstattung.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine wesentlichen Änderungen an der Geschäftstätigkeit, dem Governance-System, dem Risikoprofil, der Bewertungsmethode für Solvabilitätszwecke sowie dem Kapitalmanagement ergeben.

Dieser Bericht zur Solvenz und Finanzlage (SFCR) wird zum fünften Mal erstellt. Ein Vergleich zum Vorjahr 2019 ist Bestandteil des Berichts. Die Berichtstruktur folgt den regulatorischen Vorgaben der delegierten Verordnung 2015/35 (DVO) der Kommission vom 10. Oktober 2014. Zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138 EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend, die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), niedergeschrieben im Anhang XX.

Die SCR-Bedeckungsquote beträgt zum 31.12.2020 321,0% (Vj.: 270,00 %). Die MCR-Bedeckungsquote beträgt zum 31.12.2020 227,0% (Vj.: 249,10 %).

Die SHB hat weder von der Matching-Anpassung noch von den Übergangsmaßnahmen Gebrauch gemacht.

Die Veröffentlichung dieses Berichts erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die SHB mit Sitz in Königswinter ist im Registergericht Siegburg HRB 6707 (Steuernummer: 222/5725/0258) eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der SHB lautet 391200XAYROWJZ6NKW30.

Bereits im Jahr 1921, also vor genau 100 Jahren, wurde die damalige Glasschaden-Hilfskasse durch eine kleine Gruppe von Bäckern gegründet. Im Jahr 1936 erlangt das Unternehmen die Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG). Im Jahr 1983 erfolgte zunächst die Erweiterung um die Versicherungssparte der Allgemeinen Haftpflichtversicherung und zwei Jahre später (1985) um den Bereich der Sachversicherungen. Letztere werden noch detailliert beschrieben. Das Unternehmen ist als Erstversicherer im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft tätig. Es ist rechtlich selbstständig, d.h. es besteht keine Konzernzugehörigkeit.

Das Geschäftsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

Die SHB betreibt ihr Versicherungsgeschäft vom Standort Königswinter aus. Es werden keine Niederlassungen oder Filialen betrieben. Die Betreuung der Mitglieder wird über eine Maklerorganisation nach § 93 HGB, eine Ausschließlichkeitsorganisation (Hauptberufsvertreter nach § 84 HGB) sowie durch angestellte Mitarbeiter sichergestellt.

Das Geschäftsjahr der SHB ist das Kalenderjahr. Dieser Bericht umfasst das Geschäftsjahr 2020 (01.01.2020 bis zum 31.12.2020).

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die BaFin:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Telefon: +49 (0)228/4108-0
Telefax: +49 (0)228/4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
DE-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die jährliche externe Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unter Einbeziehung der Buchführung sowie der Solvency-II-Übersicht (Bilanz) der SHB erfolgt durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Im Zollhafen 22
50678 Köln
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 221 973570
Telefax: +49 221 7390395
E-Mail: www.bdo.de

Die SHB gehört dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), Berlin, dem Verein „Versicherungsombudsman e.V.“, Berlin, dem Verband der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit e.V., Kiel und dem Verein zur Förderung der Versicherungs- und Finanzmathematik – Universität Oldenburg e.V. an.

Das Unternehmen ist nicht Mitglied im Arbeitgeberverband, orientiert sich jedoch bei der Entlohnung ihrer Mitarbeiter (Teil- und Vollzeit) am Tarifvertrag der deutschen Versicherungswirtschaft.

Die SHB besitzt die Erlaubnis zum Betrieb der Schaden-/Unfallversicherung als Erstversicherer. Folgende Versicherungssparten werden angeboten:

- Allgemeine Haftpflicht
- Einbruchdiebstahl und Raub
- Glasbruch
- Leitungswasser
- Sturm und Hagel
- Verbundene Wohngebäude
- Verbundene Hausrat
- Elektronik und Maschinen im Technischen Versicherungsbereich
- Einheitsversicherung (Elementargefahren)
- Transport (Ausschnittdeckung)
- Feuer: Feuer-Industrie und Sonstige Feuer
- Betriebsunterbrechung (BU): Große, Mittlere und Kleine BU
- Betriebsschließung infolge Seuchengefahr, sowie Maul- und Klauenseuche und Tierkörperbeseitigung
- Unfall: Einzel- und Gruppenunfall

Das Hauptprodukt der SHB ist die Multi-Risk-Police „SBS“ für das Lebensmittelhandwerk. Die folgende Abbildung beschreibt den Versicherungsumfang nach den einzelnen Gefahren, die dieses Produkt (SBS) umfasst:

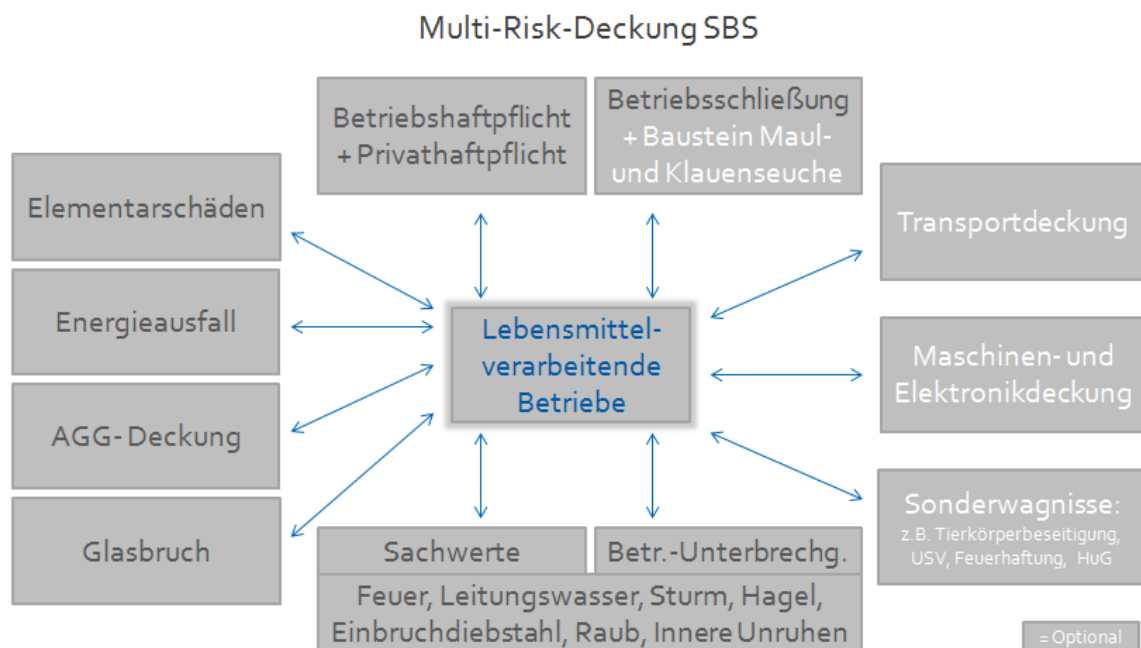


Tabelle 1: Versicherungsumfang der SBS-Police (Multi-Risk-Police für das Lebensmittelhandwerk)

Alle von der SHB nicht selbst betriebenen Versicherungssparten werden über den Versicherungsdienst des Bäckerhandwerks GmbH (VDB) an andere namhafte Versicherungsunternehmen vermittelt. Der VDB ist ein 100%iges Tochterunternehmen der SHB und hat als Versicherungsvermittler die Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO (siehe Eintrag im Vermittlerregister unter Nummer: D-CN5W-BCoRL-42, Deutscher Industrie- und Handelskammer e.V.) zum Geschäftsbetrieb. Der VDB ist im Registergericht Siegburg B6702 eingetragen (Steuernummer: 222/5725/0279). Die Rechtsträgerkennung (LEI) des VDB lautet 391208UWXGYIGEOS63.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Das Geschäftsjahr der SHB entspricht dem Kalenderjahr. Alle Beiträge werden auf den 31.12. des Jahres abgegrenzt. Somit entsprechen die gebuchten Brutto- und Nettobeiträge (nach Beitragsabgabe an den Rückversicherer) den verdienten Beiträgen.

Die Währung ist ausschließlich Euro (EUR).

Im Folgenden wird das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 als „Geschäftsjahr“ (Gj.) und das Vorjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 als „Vorjahr“ (Vj.) bezeichnet.

Alle in diesem Kapitel ausgewiesenen Daten zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sind den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen der SHB des Gj. 2020 und des 2019 entnommen.

Die gebuchten Bruttobeiträge des Gj. und des Vj. (Daten in Klammern) verteilen sich wie folgt auf die Geschäftsbereiche bzw. Line of Business (LoB): Feuer-/Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherung:

Geschäftsbereich (LOB)	Gebuchte Bruttobeiträge in TEUR		Gebuchte Nettobeiträge in TEUR	
	Gj. 2020	Vj. 2019	Gj. 2020	Vj. 2019
Feuer- und Sachversicherung	5.996	5.903	2.697	2.874
Allg. Haftpflichtversicherung	937	990	429	453
Allg. Unfallversicherung	184	182	84	83
Gesamt	7.117	7.075	3.210	3.410

Tabelle 2: Gebuchte Beiträge (brutto / netto)

Die gebuchten Bruttobeiträge sind insgesamt im Vergleich zum Vorjahr um 42 TEUR bzw. um 0,6% gestiegen. Während die Haftpflichtversicherung neuerlich einen Beitragsrückgang (um 53 TEUR) zu verzeichnen hatte, sind die übrigen Geschäftsbereiche beitragsmäßig angestiegen.

Die abgegebenen Rückversicherungsbeiträge beliefen sich auf 3.908 TEUR (Vj.: 3.665 TEUR).

Für eigene Rechnung (netto) sind die gebuchten Beiträge um 201 TEUR bzw. um 5,9% auf 3.210 TEUR (Vj.: 3.410 TEUR) gesunken.

Die Gesamtschadenquote brutto lag bei 205,9% gegenüber 125,2% im Vorjahr. War in 2019 vorwiegend der bis dahin größte Einzelschaden der SHB-Geschichte ursächlich, spiegelt sich im Geschäftsjahr die Vielzahl der coronabedingten Betriebsschließungsschäden wider. Allerdings waren auch erneut mehrere große Sachschäden zu verzeichnen.

Der Schadenaufwand setzt sich aus den Komponenten Schadenzahlungen (siehe Tabelle 3) und den Schadenrückstellungen (Tabelle 4) brutto wie netto zusammen.

Geschäftsbereich (LoB)	Bruttoschadenzahlungen in TEUR		Nettoschadenzahlungen in TEUR	
	Gj. 2020	Vj. 2019	Gj. 2020	Vj. 2019
Feuer- und Sachversicherung	10.474	4.242	2.797	2.110
Allg. Haftpflichtversicherung	209	290	92	129
Allg. Unfallversicherung	9	22	4	11
Gesamt	10.692	4.554	2.893	2.250

Tabelle 3: Schadenzahlungen

Geschäftsbereich (LoB)	Bruttoschadenrückstellungen in TEUR		Nettoschadenrückstellungen in TEUR	
	GJ. 2020	VJ. 2019	GJ. 2020	VJ. 2019
Feuer- und Sachversicherung	10.153	6.370	1.861	1.760
Allg. Haftpflichtversicherung	2.820	2.858	939	921
Allg. Unfallversicherung	494	274	247	137
Gesamt	13.467	9.502	3.046	2.818

Tabelle 4: Schadenrückstellungen

Die Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sind 2020 ebenfalls erneut gestiegen. Sie erhöhten sich um 89 TEUR auf 2.615 TEUR. Ursächlich hierfür waren Aufwendungen für die Entwicklung unseres neuen Produktes, für die Strategieentwicklung und für die Umstrukturierung des Innendienstes (Personalsuche und -wechsel u. ä.) und des Vertriebs (Ausgleichszahlungen etc.). Im Sachbereich erfolgten Investitionen in neue IT-Hardware (PC, Server).

Die erhöhten Schaden- und Betriebsaufwendungen führten insgesamt zu einem versicherungstechnischen Verlust i. H. v. 1.629 TEUR (Vj.: 1.590 TEUR) vor Veränderung der Schwankungsrückstellung. Der Schwankungsrückstellung mussten 258 TEUR entnommen werden (Vj.: 294 TEUR Zuführung), so dass sich ein versicherungstechnisches Ergebnis nach Schwankungsrückstellung i. H. v. -1.371 TEUR (Vj.: -1.027 TEUR) ergab.

Insgesamt beträgt die Schwankungsrückstellung am Ende des Geschäftsjahres 952 TEUR (Vj.: 1.210 TEUR).

Die Tabelle 5 stellt das versicherungstechnische Ergebnis brutto und netto nach den einzelnen Geschäftsbereichen (LoB) dar.

Geschäftsbereich (LoB)	Versicherungstechnisches Ergebnis (brutto)		Versicherungstechnisches Ergebnis (netto)	
	GJ. 2020	Vj. 2019	GJ. 2020	Vj. 2019
Feuer- und Sachversicherung	-10.506	-3.949	-1.369	-1.071
Allg. Haftpflicht- versicherung	377	-625	71	-34
Allg. Unfall- versicherung	-119	185	-73	77
Gesamt	-10.248	-4.389	-1.371	-1.027

Tabelle 5: Geschäftsergebnis bezogen auf Versicherungstechnik (brutto/ netto)

A.3 Anlageergebnis

Die Verwaltung der Kapitalanlagen erfolgt durch die DEVK Asset Management Gesellschaft mbH, Köln (DEVK AM). Diese Auslagerung wurde von der BaFin genehmigt.

Die Anlage des Vermögens geschieht unter Beachtung der im Unternehmen festgelegten Kapitalanlagerichtlinien. Im Wesentlichen sind diese Richtlinien nach den bis zum 31.12.2015 verbindlich festgelegten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nach – den Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung – ausgerichtet. Die sich bietenden Optionen nach dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), welches zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist, in dem keine verbindlichen Größen (Prozentsätze zu den einzelnen Kapitalanlageklassen) der Kapitalanlagevorschriften vorgeschrieben sind, werden nicht angewendet. Diese Optionen werden für die SHB auf Grund des Volumens der Kapitalanlage und durch die erforderliche Stabilität letztlich als sehr begrenzt geeignet erachtet.

Das Kapitalanlagevolumen ist um 2.288 TEUR auf 7.891 TEUR (Vj.: 10.179 TEUR) gesunken (Vj.: Rückgang um 819 TEUR). Dieser erneute Rückgang ist vor allem auf die aufgetretenen Großschäden und die erhöhten Betriebsaufwendungen zurückzuführen.

Das Kapitalanlageergebnis ist v. a. geprägt von einem außerplanmäßigen Abschreibungsaufwand auf drei Nachrangdarlehen i. H. v. insgesamt 75 TEUR, die die SHB ihrer strategischen Beteiligung an der Deutschen Pensionskasse (DPK) gewährt hat. Die DPK ist - wie alle Lebensversicherer und Pensionskassen - durch gesetzliche Regelungen verpflichtet, aufgrund der Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt eine Zinszusatzreserve zu bilden. Daraus entstand ein erheblicher Nachfinanzierungsbedarf der DPK. Vor drei Jahren haben daher

die Aktionäre beschlossen, dem in Form eines Nachrangdarlehens zu begegnen. Die SHB hat Raten zu je 25 TEUR, also insgesamt 125 TEUR zugesagt. Offensichtlich reichen die dadurch zur Verfügung gestellten Summen aber nicht aus. Es zeichnet sich eine Lösung ab, nach der die SHB ihren Aktienanteil an andere Aktionäre abgeben kann. Dies würde zum Preis des Verzichts auf die Rückzahlung der bisher aufgebrauchten Darlehensbeträge erfolgen müssen, die SHB bräuchte aber keine weiteren, bereits zugesagten Zahlungen mehr erbringen und würde kein weiteres Haftungsrisiko mehr haben. Daher sind die bisher ausgezahlten Raten des Darlehens nicht mehr werthaltig und mussten abgeschrieben werden.

Ein weiterer außerplanmäßiger Abschreibungsaufwand fiel mit TEUR 12 (Vj.: 11 TEUR) bei den festverzinslichen und nichtfestverzinslichen Wertpapieren an. Ursächlich ist hier die Anwendung des strengen Niederstwertprinzips. D. h. die SHB wählt für die Bewertung von Wertpapieren immer den niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Marktwert. Sinkt der Marktwert unter die Anschaffungskosten, wird abgeschrieben. Somit ist der Kapitalanlagebestand frei von stillen Lasten.

Die innerbetrieblichen Aufwendungen zur Verwaltung der Kapitalanlagen erhöhten sich im Zuge des allgemeinen Kostenanstiegs auf 25 TEUR (Vj.: 16 TEUR).

Insgesamt ist daher nur ein Kapitalanlageergebnis i. H. v. 4 TEUR (Vj.: 78 TEUR) erzielt worden. Die Nettoverzinsung sank damit auf von 0,73% auf 0,04%.

Es wurden keine Wertpapierleihgeschäfte sowie keine direkten Anlagen in derivative Finanzinstrumente, strukturierte Produkte, wie zum Beispiel: Asset Backed Securities, Credit Linked Notes und Hedgefonds, getätigt.

in TEUR/ Anlage- art	Reali- sierte Gew- inne	Reali- sierte Ver- luste	Zu- schrei- bungen	Ab- schrei- bungen	Laufen- de Erträge	Laufende Aufwen- dungen	Anlage- ergebnis
Sachan- lagen für den Eigen- bedarf	0	0	0	72	0	13	-85
Immobi- lien (außer zur Ei- gennut- zung)	0	0	0	14	73	6	53
Aktien (notiert)	0	0	1	6	20	8	7
Staats- anleihen	*	*	*	*	*	*	*
Unter- nehmens- anleihen	26	0	0	7	83	32	70
Einlagen außer Zahlungs- mittel- äqui- valente	0	0	0	0	0	0	0
sonstige Darlehen und Hypo- theken	0	0	0	75	3	11	-87
Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
Summe	26	0	1	174	179	70	-38

Tabelle 6: Kapitalanlageerträge und -aufwendungen nach Vermögenswertklassen

Die Tabelle 6 stellt das Anlageergebnis nach Vermögenswertklassen analog der Solvency-II-Übersicht dar. Da die SHB nach HGB bilanziert, basieren die Erträge und Aufwendungen auf dem HGB-Jahresabschluss. Nach HGB-Recht werden Gewinne und Verluste erst dann buchungstechnisch erfasst, wenn diese als realisiert gelten. Daher können nicht realisierte Gewinne - beispielsweise aus der Erhöhung des Marktwertes einer Unternehmensanleihe - entstehen, aber erst nach deren Veräußerung vereinnahmt werden. Unter Solvency II werden Veränderungen dieser sogenannten Bewertungsreserven hingegen unter dem Bilanzposten „Unrealisierte Gewinne und Verluste“ dargestellt. Diese werden mit den Eigenmitteln verrechnet.

Die Vermögenswertklasse „Sonstige“ umfasst die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen, die sich nicht unmittelbar einer Vermögenswertklasse zuordnen lassen.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die Sonstigen Erträge i. H. v. 26 TEUR (Vj.: 75 TEUR) umfassen hauptsächlich mit 18 TEUR (Vj.: 20 TEUR) Erträge aus Dienstleistungen des Tochterunternehmens VDB.

Unter den Aufwendungen mit einer Gesamtsumme von 135 TEUR (Vj.: 112 TEUR), die die Nichtversicherungstechnik betreffen, werden zusammengefasst: Beratungs- und Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten, Verbands- und Mitgliedsbeiträge, Vergütungen für den Aufsichtsrat und die Mitgliedervertreter.

Im Geschäftsjahr bestanden Leasingvereinbarungen für PC-Server und Kfz.

A.5 Sonstige Angaben

Für die Tochtergesellschaft, dem Versicherungsdienst des Bäckerhandwerks GmbH, sind Patronatserklärungen zugunsten Dritter abgeschlossen worden. Ein Haftungsrisiko besteht nur, soweit Provisionen zurückgefordert werden könnten.

Für die strategische Beteiligung der SHB an der Deutschen Pensionskasse (DPK) zeichnete sich Ende 2020 eine Lösung ab. Wie oben geschildert wird die SHB ihren fünfprozentigen Anteil an andere Aktionäre abgeben. Damit entfallen für die Zukunft weitere Zahlungsverpflichtungen und Haftungsrisiken.

Die nochmals gestiegenen Aufwendungen im GJ. sind auf eine Reihe von Sondereffekten zurückzuführen, die überwiegend einmaliger Natur waren. Ursächlich hierfür waren Aufwendungen für die Entwicklung unseres neuen Produktes, für die Strategieentwicklung und für die Umstrukturierung des Innendienstes (Personalsuche und -wechsel u. ä.) und des Vertriebs (Ausgleichszahlungen etc.). Im Sachbereich erfolgten Investitionen in neue IT-Hardware (PC, Server).

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Der Begriff Governance-System unter Solvency II beschreibt die umfassenden Anforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen im Hinblick auf das interne Kontrollsystem (IKS) und somit insbesondere auf das Risikomanagement.

Der Gesetzgeber schreibt zwingend vier Schlüsselfunktionen (Governance-Funktionen) vor.

Im Einzelnen sind das die Folgenden:

- a) Risikomanagement-Funktion (RMF)
- b) Compliance Funktion (CF)
- c) Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- d) Interne Revisionsfunktion (IR)

Die SHB verfügt über ein Governance-System, das der unternehmensindividuellen Geschäftstätigkeit im Hinblick auf das Risikoprofil, die Unternehmensgröße und nicht zuletzt die Rechtsform eines VVaG angepasst ist.

Die Organisationsstruktur ist transparent und spiegelt die flache Hierarchie im Unternehmen wider. Im Folgenden werden die Organe, Schlüsselfunktionen sowie der Unternehmensaufbau und -ablauf beschrieben.

B.1.1 Struktur und Aufgaben der Leitungs- und Aufsichtsorgane

Vorstand

Der Vorstand der SHB besteht aus zwei Personen; dieser bildet die Geschäftsleitung der SHB. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für:

- die operative Leitung und Führung des Unternehmens;
- die Festlegung einheitlicher Leitlinien für das Risikomanagement unter Berücksichtigung der internen und externen Anforderungen;
- die Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- die Festlegung der Risikotoleranz und die Einhaltung der Risikotragfähigkeit;
- das Treffen risikostrategischer Vorgaben hinsichtlich der Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik sowie der Kapitalanlagen (strategische Asset Allokation);
- die laufende Überwachung des Risikoprofils und des Frühwarnsystems, einschließlich dessen Weiterentwicklung sowie die Lösung wesentlicher risikorelevanter Ad-hoc-Probleme.

Im Geschäftsjahr haben einige personelle Veränderungen stattgefunden. Nachdem der Vorstand Herr Rolf Schrade zum 19.09.2019 aus dem Vorstand und den Diensten der SHB ausgeschieden war, hatten die Geschäftsleitung der Vorstand Udo Damian und die Prokuristen Lapke und Arnoldt inne. Diese Interimslösung war mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abgestimmt. Zum 01.04.2020 wurde Herr Dr. Rolf Ulrich in den Vorstand berufen,

zum 01.07.2020 Herr Wolfgang Riecke. Herr Damian ist am 31.07.2020 aus dem Vorstand ausgeschieden.

Bis 31.03.2020:

alleinige Vorstandsverantwortung bei Herrn Udo Damian

Ab 01.04.2020:

Die beiden Vorstände Udo Damian und Dr. Rolf Ulrich haben alle Aufgabenbereiche in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen, da die Aufgabenwahrnehmung von Dr. Ulrich zeitlich befristet vorgesehen war.

Diese Organisationsform wurde nach Berufung von Wolfgang Riecke in den Vorstand zum 01.07.2020 zunächst beibehalten, um eine gründliche Einarbeitung zu gewährleisten.

Ab 06.08.2020:

Die Aufgabenbereiche des Vorstands wurden wie folgt zugeordnet:

Dr. Ulrich

- Compliance
- Controlling
- Kapitalanlage
- Rechnungswesen
- Solvency II
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- Risikomanagement
- Rückversicherung
- Ausgliederungsbeauftragter
- Aktuariat
- Innenrevision
- Datenschutz

Herr Riecke

- Marketing
- Vertrieb
- Betrieb
- Schaden
- Personal
- IT

Jedes Vorstandsmitglied verantwortet sein Ressort eigenverantwortlich. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen wird möglichst eine gemeinsame Entscheidung angestrebt. Aufgrund des Zweier-Vorstands werden Entscheidungen ressortübergreifend immer zusammen abgestimmt unter Beratung mit den jeweiligen Schlüsselfunktionsinhabern, die unter Umständen auch in Personalunion agieren.

Für die ausgelagerte Funktion des Kapitalanlagemanagements wurde ein Kapitalanlagenausschuss gebildet. Dieser tagt zweimal jährlich, bei Bedarf auch öfter (kurzfristig/ad-hoc). Dem Kapitalanlagenausschuss gehören seitens der SHB beide Vorstandsmitglieder an.

Im Vorstand der SHB gibt es keine Ausschüsse.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat (AR) besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern und wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung (MVV) gewählt. Der AR tagt mindestens dreimal im Kalenderjahr, bei Bedarf werden außerordentliche Aufsichtsratssitzungen einberufen.

Die Aufgaben des AR der SHB sind folgende:

- die Überwachung der Geschäftsleitung (Rechnungslegungsprozess, Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und der Internen Revision);
- die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss;
- die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns
- die Beschlussfassung über den Vorschlag der Geschäftsleitung zur Verwendung des Bilanzgewinns;
- die Erstellung des Berichts des Aufsichtsrats an die Mitgliederversammlung.

Der AR der SHB hat einen Prüfungsausschuss, einen Strategieausschuss und einen Personalausschuss eingerichtet.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MVV) ist das oberste Organ der SHB. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die MVV vertritt die Interessen aller Mitglieder, daher ist die personelle Besetzung an der bundesweiten regionalen Bestandsverteilung ausgerichtet. Die MVV tagt regelmäßig einmal im Jahr, bei Bedarf auch außerordentlich.

Die satzungsgemäßen Aufgaben der MVV sind:

- Wahl oder Abberufung der Mitglieder der MVV
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats

- Wahl oder Abberufung des AR
- Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns
- Änderung der Satzung
- Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- Beschluss zu den sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträgen
- Beschluss zu folgenden Satzungsvorschriften:
 - Name, Sitz und Zweck des Vereins
 - Geschäftsgebiet
 - Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft und des Geschäftsjahres
 - Nachschüsse, Verlustrücklage, Garantiefonds, Anlegung des Vermögens und Überschussverwendung

Ausschüsse werden in der MVV nicht gebildet.

B.1.2 Schlüsselfunktionen: Zuständigkeiten, Berichtspflichten und Besetzung

Eine klare Trennung der Funktionen und Zuständigkeiten wurde durch den Vorstand festgelegt. Die Berichtspflichten an den Aufsichtsrat sowie an externe Dritte (z.B. BaFin) werden von den Vorständen gemeinsam wahrgenommen.

Das Unternehmen hat vier Schlüsselfunktionen eingerichtet. Die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der mit unserer Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken prägen die Art und Weise, wie diese Funktionen erfüllt werden (Proportionalitätsprinzip). Dabei werden potentielle Interessenkonflikte vermieden.

Folgende Funktionen sind bei der SHB eingerichtet:

Risikomanagement Funktion (RMF)

Die RMF ist in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

- Artikel 44 der Richtlinie 2009/138/EG
- Artikel 259, 260 und 269 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
- Artikel 259 Abs. 1 und Artikel 260 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 17 – 26
- Auslegungsentscheidung zum Risikomanagement in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 01.01.2016
- Auslegungsentscheidung zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle => PPP) der BaFin vom 01.01.2016
- §§ 26 und 27 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Die RMF ist ein Teil des Gesamtrisikomanagements der SHB und ist verantwortlich für das Einrichten eines Risikomanagementsystems, das sich folgendermaßen definiert:

- Die Identifikation, Bewertung und Analyse von Risiken mindestens auf aggregierter Ebene;
- die Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und -überwachung;
- Ableiten der Risikostrategie von der Geschäftsstrategie;
- Durchführen von Stresstests (auch ad hoc-Stresstests);
- Berechnung des Mindest- (nach Ende eines Quartals) und Solvenzkapitalbedarfs (jährlich);
- die Risikoberichterstattung über die identifizierten und analysierten Risiken und die Feststellung von Risikokonzentrationen;
- den Vorschlag von Limits;
- die Überwachung von Limits, sowie von Risiken auf aggregierter Ebene, die Überwachung von Maßnahmen zur Risikobegrenzung;
- die Beurteilung geplanter Strategien unter Risikoaspekten;
- die Bewertung von neuen Produkten als auch des aktuellen Produktportfolios aus Risikosicht;
- die Berichterstellung und Dokumentation zu den RM-Aktivitäten an die Geschäftsleitung

In der SHB finden dreimal im Jahr planmäßige Risikomanagementsitzungen statt; bei Bedarf werden außerplanmäßige ad hoc-Risikomanagementsitzungen durchgeführt. Die RMF unterrichtet die Geschäftsleitung über unternehmensrelevante Themen und bereitet somit Entscheidungsvorlagen für den Vorstand vor. Einmal jährlich erstattet die RMF Bericht über die exponierten Risiken im Unternehmen. Die RMF erfasst sämtliche Risiken, die die SHB gefährden können, in einem Risikoinventar. Der Aufbau des Risikoinventars ist in Risikoklassen eingeteilt. Die Risikoklassen entsprechen dem Risikoprofil, das unter Kapital C dieses SFCR-Berichts beschrieben ist. Jedes Einzelrisiko ist in Abstimmung mit der Geschäftsleitung nach dessen Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet sowie mit Eigenkapital hinterlegt.

Die RMF arbeitet mit der Versicherungsmathematischen Funktion (VMF) eng zusammen.

Die RMF wird durch Herrn Ralf Pommer wahrgenommen.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die Rechtsgrundlage in Form von Gesetzen und Verordnungen definieren die VMF wie folgt:

- Artikel 48 (1) der Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Artikel 272 der Delegierten Verordnung (EU) von 2015/35 und 2016/2283
- Artikel 264 und 265 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
- Artikel 264 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283
- den Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) 46-50

- den Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) (EIOPA-CP-13/09 DE)
- Auslegungsentscheidung zur versicherungsmathematischen Funktion in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015
- § 31 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Die VMF koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und gibt eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab.

Insbesondere sind dies:

- Koordination und Validierung der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II, sowie Entwicklung von Methoden, Verfahren und Prozessen zur versicherungsmathematischen Bewertung sowie Sicherstellung der Datenqualität;
- Unterrichtung und Beratung der Geschäftsleitung zur Reservesituation, Zeichnungs- und Annahmepolitik, sowie Rückversicherungspolitik, Entwicklung von Empfehlungen zur Optimierung der Richtlinien und Verfahren, enge Zusammenarbeit mit der Risikomanagement-Funktion;
- Steuerung des Prozesses zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen, Sicherstellung der Einhaltung der Rückstellungsbewertung unter Solvency II und ggf. Anpassung von Abweichungen, Bewertung der Datenqualität;
- Unterstützung und Mitarbeit bei der Durchführung der ORSA sowie der Erstellung der Berichte dazu;
- Unterstützung der Risikomanagementfunktion im Hinblick auf versicherungsmathematische Fragestellungen, Mitwirkung bei der Implementierung eines Risikomanagementsystems inkl. informationstechnischer Systeme, Berichterstattung an das Management;
- Kommunikation und Information zu Tätigkeiten und Ergebnissen: Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellung sowie Annahme-, Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik.

Die VMF trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems und insbesondere zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der SHB bei.

Diese Funktion wurde bis zum 31.07.2020 durch das Vorstandsmitglied Herrn Udo Damian, ab dem 01.08.2020 durch das Vorstandsmitglied Dr. Rolf Ulrich wahrgenommen.

Compliance Funktion (CF)

Die CF ist Bestandteil des internen Kontrollsystems (IKS) der SHB.

Folgende Gesetzesgrundlagen und Verordnungen definieren den Aufgabenbereich der CF:

- Artikel 46 der Richtlinie 2009/138/EG
- Artikel 270 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
- Artikel 270 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283
- Auslegungsentscheidung zu internen Kontrollen und interner Revision in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015
- § 29 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Auf das Unternehmen der SHB bedeutet dies die Umsetzung folgender Aufgaben:

- Koordination und Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen relevanten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen (Überwachungsfunktion)
- Sicherstellung der Identifikation und Beurteilung der mit der Verletzung von rechtlichen Vorgaben verbundenen Risiken („Compliance-Risiko“):
 - Risiko rechtlicher oder aufsichtsbehördlicher Sanktionen,
 - Risiko wesentlicher finanzieller Verluste,
 - Risiko von Reputationsverlusten,soweit diese Risiken aus der Nichteinhaltung externer Anforderungen oder interner Vorgaben resultieren;
- Frühwarnung durch die Beurteilung der möglichen Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit des Unternehmens, durch Identifikation der relevanten Rechtsgebiete sowie das Erkennen und Bewerten der in diesen Rechtsgebieten vorhandenen Rechtsänderungs- und Rechtsprechungsrisiken und durchlaufende Verfolgung und Analyse der relevanten politischen Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene, sowie der einschlägigen Rechtsprechung (Frühwarnfunktion)

Damit die CF reibungslos ihre Aufgabe wahrnehmen kann, ist eine vollumfängliche Kommunikation über Neuerungen/Veränderungen im Unternehmen zwischen der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern und dem Inhaber dieser Funktion unerlässlich.

Im Gegenzug trägt der Inhaber der CF die Informationspflicht in Form eines jährlichen schriftlichen Berichts (ad hoc Berichte bei akuten Gesetzes-, Unternehmensänderungen, etc.) an die Geschäftsleitung zu erstatten.

Diese Funktion wird von Herrn Ralf Pommer wahrgenommen.

Interne Revisionsfunktion (IRF)

Die IRF ist in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

- Artikel 47 der Richtlinie 2009/138/EG

- in den Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) 42-45
- Artikel 271 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
- Artikel 271 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283
- Auslegungsentscheidung zu internen Kontrollen und interner Revision in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015
- § 30 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Die Schlüsselfunktion IRF soll:

- die Arbeitsweise, die Angemessenheit, die Wirksamkeit und die Effizienz des internen Kontrollsystems und aller anderen Elemente des Governance-Systems prüfen und evaluieren.

Die SHB übersetzt dies in die Prüfungsschwerpunkte

- Angemessenheit und Effizienz,
- Zuverlässigkeit und Wirksamkeit,
- Nachvollziehbarkeit und Dokumentation.

Diese Funktion wurde für 2020 auf die

BTR Beratung Treuhand Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bräuhausstraße 4
80331 München

ausgegliedert.

Ausgliederungsbeauftragter der IRF war bis zum 31.07.2020 der Vorstand Udo Damian, ab dem 01.08.2020 das Vorstandsmitglied Dr. Rolf Ulrich.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen am Governance-System.

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der SHB wurde von der Geschäftsleitung beschlossen und ist in der Leitlinie „SHB-Vergütungsleitlinie“ dokumentiert.

Die SHB gehört nicht dem Arbeitgeberverband an; die Mitarbeiter werden jedoch angelehnt an den Tarifvertrag der deutschen Versicherungswirtschaft - und damit marktüblich - vergütet.

Die Mitarbeiter des Innendienstes erhalten Fixbezüge ohne erfolgsabhängige oder variable Vergütungsanteile. Reisekosten werden nach Anfall und Nachweis erstattet. Die zusätzlich gewährten Sozialleistungen werden für alle Mitarbeiter gleich erbracht.

Mitarbeiter, welche Schlüsselfunktionen ausführen, z.B. jene durch Solvency II geforderten, erhalten dafür keine separaten Vergütungen oder Vergütungsbestandteile.

Bei Arbeitsverträgen für „geringfügig Beschäftigte“ achten wir auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die Vergütung.

Die angestellten Außendienstmitarbeiter erhalten zusätzlich zu ihren Fix-Bezügen Provisionen.

Die selbständigen Vertriebspersonen sowie die Vertriebsfirmen erhalten marktübliche Vergütungen:

- Der Maklervertriebsweg erhält eine marktübliche Courtage. Es erfolgen keine weiteren Zuwendungen.
- Unsere Ausschließlichkeitsorganisation erhält eine marktübliche Bestandspflegeprovision sowie eine marktübliche Abschlussprovision. Im Einzelfall werden auf Nachweis Kosten übernommen. Es handelt sich dabei i.d.R. um die im Unternehmensinteresse wahrgenommenen Aufgaben (z.B. Messebesuche).

Die Vorstandsbezüge werden einzelvertraglich mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Es handelt sich um monatliche Fix-Bezüge. Erfolgsabhängige oder variable Vergütungsanteile können vereinbart werden. Reisekosten werden nach Anfall und Nachweis erstattet.

An frühere Vorstandsmitglieder wurden Pensionszahlungen geleistet. Gegenüber dieser Personengruppe bestehen weitere Pensionsverpflichtungen.

Für die aktiven Vorstandsmitglieder bestehen keine Pensionsverpflichtungen.

Für die Wahrnehmung der Aufsichtsratsmandate wurde bis Juni 2020 ein Sitzungsgeld gezahlt. Am 26. Juni 2020 hat die Mitgliederversammlung beschlossen, den Mitgliedern des Aufsichtsrates Vergütungen wie folgt zu zahlen:

Mitglied des Aufsichtsrats:	3.000 €
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats:	$3.000 \text{ €} \times 1,5 = 4.500 \text{ €}$
Vorsitzender des Aufsichtsrats:	$3.000 \text{ €} \times 2,0 = 6.000 \text{ €}$.

Diese Vergütungen wurden erstmalig anteilig für das zweite Halbjahr 2020 gezahlt. Reisekosten werden nach Anfall und Nachweis erstattet.

Die Mitgliederversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Reisekosten werden nach Anfall und Nachweis erstattet. Es werden keine weiteren Vergütungen gezahlt.

B.1.3 Angemessenheit

Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der SHB ist aus der Sicht des Vorstands angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie.

Wichtige Unternehmensentscheidungen werden von den Vorstandsmitgliedern immer gemeinsam getroffen.

Die Schlüsselfunktionen sind benannt und etabliert, die relevanten Leitlinien zu den Schlüsselaufgaben sind verabschiedet; deren Aktualität wird sichergestellt.

Die Organisationsstruktur des Unternehmens wird jährlich überprüft.

Ablauforganisation

Die Ablauforganisation der SHB ist aus der Sicht des Vorstands angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie. Die Prozesse haben sich bewährt; es deuten sich keine erheblichen Mängel an.

Die zentralen Führungs- und Steuerungsprozesse sind angemessen dokumentiert und werden jährlich überprüft.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

In folgenden Gesetzen und Verordnungen sind die „Fit und Proper“-Regelungen verankert:

- Artikel 42 der Richtlinie 2009/138/EG
- Artikel 273 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
- Artikel 273 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE)
- § 24 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Demnach hat jedes Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Schlüsselfunktionen innehaben, fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig (Fit & Proper) sind.

Dies betrifft bei der SHB den Aufsichtsrat, den Vorstand und die Inhaber der Schlüsselfunktionen (Risikomanagement Funktion, Compliance Funktion, Versicherungsmathematische Funktion sowie Interne Revision). Zudem gelten die „Fit & Proper“ – Anforderungen auch für den Ausgliederungsbeauftragten.

Die SHB stellt eine angemessene Vielfalt an Qualifikationen, Kenntnissen und einschlägigen Erfahrungen sicher, damit das Unternehmen in professioneller Weise geleitet und überwacht werden kann.

Insbesondere für Vorstandsmitglieder und Inhaber von Schlüsselfunktionen (operatives Geschäft) – erfolgen laufende Schulungen. Sie werden mittels unterschiedlicher Quellen mit externen und internen Methoden vorgenommen. Eigenstudium durch geeignete Fachlektüre steht bei der Weiterbildung vorne an. Durch eine Variation von Fachprintmedien, die in der SHB vorhanden sind, wird dies jedem Mitarbeiter ermöglicht. Die Teilnahme an Schulungen, Workshops und Seminaren (z.B. GDV, Verband der kleinen Versiche-

rungsvereine, Uni Oldenburg, Technische Hochschule Köln, etc.) stehen Vorstand und Personen mit Schlüsselfunktionen offen und werden besucht. Interne Schulungen werden entweder von einem externen Dienstleister oder von eigenen Mitarbeitern vermittelt. Die Reflektion auf den vorhandenen Wissensstand wird durch die Maßnahmen sichergestellt und angemessen für die SHB gelebt.

Zusätzlich trägt die SHB dafür Sorge, dass die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in zumindest folgenden Bereichen verfügen und diese dauerhaft aufrechterhalten:

- Versicherungs- und Finanzmärkte: Wissen und Verständnis von dem allgemeinen Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeldes, in dem das Unternehmen tätig ist, sowie Wissen um den Kenntnisstand und die Bedürfnisse der Versicherungsnehmer.
- Geschäftsstrategie und -modell: Verständnis der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens.
- Versicherungstechnik: Wissen und Verständnis für die Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, und die Befähigung, diese einzuschätzen und zu managen. Wissen über die Grundlagen der Versicherungstheorie, der Versicherungsmodelle und des Rückversicherungsbedarfs und der Auswirkungen.
- Governance-System: Wissen und Verständnis für die Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und die Befähigung, diese zu managen. Sie umfassen des Weiteren die Fähigkeit, die Wirksamkeit der Vorkehrungen des Unternehmens zu bewerten, eine wirksame Governance und Beaufsichtigung, sowie wirksame Kontrollen in der Geschäftstätigkeit bereitzustellen, und ggf. Änderungen in diesen Bereichen zu beaufsichtigen.
- Rechnungslegung und finanzielle Analyse: Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen zu den Grundlagen der Rechnungslegung, dem Erstellen einer Bilanz und einer GuV, sowie deren Interpretation. Fähigkeit, die finanz- und versicherungsmathematischen Informationen des Unternehmens zu interpretieren, Schlüsselthemen zu identifizieren, angemessene Kontrollen einzurichten und auf Grundlage dieser Informationen die notwendigen Schritte zu unternehmen.
- Kapitalanlage: Wissen und Verständnis für die Risiken, welche Kapitalanlagen nach sich ziehen. Kenntnisse der Mechanismen und Abläufe bei Kapitalanlagen.
- Informationstechnologie: Wissen und Verständnis für die Bedeutung der IT für das Unternehmen, deren Risiken dazu bewerten zu können und die Fähigkeit Schlüsselthemen zu identifizieren und zu hinterfragen.
- Vertrieb: Wissen und Verständnis für die Vertriebsmodelle und -mechanismen der Versicherungswirtschaft, deren Bedeutung und wirtschaftlichen, sowie rechtlichen Ausprägungen. Bewerten und Hinterfragen von Risiken, welche das Unternehmen eingeht.

- Aufsichtsrahmen und -erfordernisse: Wissen und Verständnis des regulatorischen Rahmens, in dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausübt, sowohl hinsichtlich der regulatorischen Anforderungen und Erwartungen, als auch die Fähigkeit, auf Änderungen des regulatorischen Rahmens unverzüglich mit entsprechenden Anpassungen zu reagieren.

Planmäßig werden die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands mindestens einmal jährlich zu einem bestimmten Themenschwerpunkt, der in engem Zusammenhang mit dem Unternehmen steht, geschult. 2020 konnte eine solche Schulung aufgrund der Kontaktbeschränkungen infolge der Coronapandemie nicht wie vorbereitet durchgeführt werden. Sie wird im laufenden Jahr 2021 nachgeholt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen jährlich eine Selbsteinschätzung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Ausübung ihres Mandats vor. Die jeweiligen individuellen Ergebnisse werden bei dem Weiterbildungsbedarf berücksichtigt und der BaFin im Anschluss nebst einem Entwicklungsplan übermittelt.

Ferner stellt die SHB sicher, dass bei der Bewertung der persönlichen Zuverlässigkeit einer Person auch eine Bewertung der Redlichkeit und finanziellen Solidität der betreffenden Person vorgenommen wird.

Die Beurteilung berücksichtigt den Charakter, das persönliche Verhalten und das Geschäftsgebaren, einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Unter persönlicher Zuverlässigkeit ist auch zu prüfen, ob Interessenkonflikte vorliegen. Anhaltspunkte sind hier die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Stelleninhabers und entgegenlaufende Interessen aus einer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit.

Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit gilt der Grundsatz der Proportionalität nicht. Die Beurteilung hat jedoch die Verantwortungsebene zu berücksichtigen und wird unterschiedlich ausfallen, je nachdem, ob es sich um ein Mitglied der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats oder um den Leiter einer Schlüsselfunktion handelt. Die Überprüfung der Zuverlässigkeit erfolgt demnach auf Einzelfallbasis.

Bei der Übertragung von Aufgaben an einen neuen Mitarbeiter oder der Erteilung von Prokura wird geprüft, ob der Mitarbeiter über die notwendigen Qualifikationen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt.

Die Bestellung der Vorstände, der Mitglieder des Aufsichtsrats, der Schlüsselfunktionen und der Ausgliederungsbeauftragten erfolgt analog den Anforderungen und Verfahren, wie diese in den entsprechenden Merkblättern der BaFin beschrieben ist.

Bei einer Neubestellung eines Vorstandsmitglieds steht die fachliche Qualifikation im Hinblick auf das künftige Vorstandsressort sowie die Leitungserfahrung neben den bereits beschriebenen Qualifikationen (Redlichkeit, Zuverlässigkeit, etc.) im Vordergrund. Hierzu wird insbesondere auf § 24 Abs. 1 Satz 3 VAG verwiesen. Somit sind unabdingbar:

- ein qualifizierter, lückenloser Lebenslauf des potentiellen Bewerbers auf die Vorstandsstelle
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit innerhalb der SHB oder
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in leitender Position eines Versicherungsunternehmens oder eines adäquaten Unternehmens.

Nach erfolgreicher Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds, wenn also sämtliche Anforderungen und Qualifikationen zutreffen und die Genehmigung der BaFin vorliegt, erfolgt im Rahmen der erstmaligen Aufgabenübertragung erneut eine fachliche Beurteilung der Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit. Die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich fachlicher Eignung und Zuverlässigkeit wird wiederholt überwacht, in der Regel jährlich.

Bei einer Neubestellung eines Aufsichtsratsmitglieds steht die fachliche Qualifikation, die Zuverlässigkeit und die Unabhängigkeit im Verhältnis zur Geschäftsleitung im Hinblick auf die künftige Aufsichtstätigkeit (Vermeidung von Interessenkonflikten) im Vordergrund. Hierzu wird insbesondere auf § 24 Abs. 4 VAG verwiesen. Somit sind unabdingbar:

- ein qualifizierter, lückenloser Lebenslauf des potentiellen Bewerbers auf die Aufsichtsratsstätigkeit
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer ähnlichen Tätigkeit oder
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in leitender Position eines Bäckereibetriebs oder eines adäquaten Unternehmens.

Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte entsprechend der Satzung der Gesellschaft Bäckermeister sein. Hiermit wird wiederum die Brücke zur SHB als berufsständiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geschlagen.

Neben den fachlichen und persönlichen Anforderungen erfüllen die Aufsichtsratsmitglieder auch die formellen Kriterien (polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Negativerklärung, lückenloser Lebenslauf, etc.). Der BaFin werden Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 47 VAG angezeigt, und dort liegen alle Unterlagen vor.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Das Risikomanagementsystem der SHB besteht aus drei Säulen:

- I. Einer Ex-post-Betrachtung
- II. Einer Stichtags-Betrachtung

III. Einer Ex-ante-Betrachtung

Das Schaubild zeigt das Risiko-Management-Gesamtmodell der SHB im Überblick:

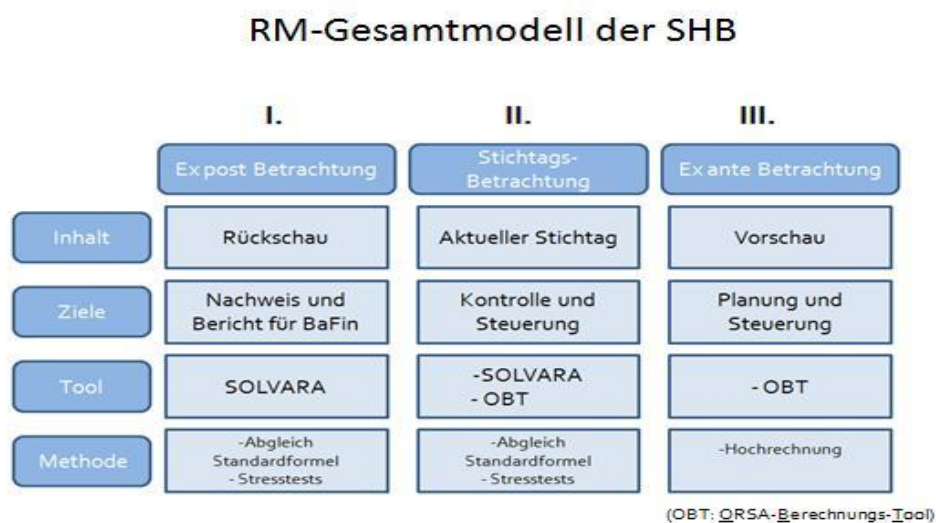


Abbildung 1: RM-Gesamtmodell der SHB

zu I. Die Ex-post-Betrachtung

Bei der Ex-post-Betrachtung erfolgt die Berechnung des Risikokapitalbedarfs mit vergangenheitsbezogenen Daten. Sie dient einer Rückschau und ist für uns ein Nachweis der Erfüllung der Kapitalanforderungen für die Aufsicht.

Die Berechnung nehmen wir mit dem von der BaFin anerkannten Tool „SOLVARA“ vor. Die Ergebnisdarstellungen werden als Berichtsgrundlage für die BaFin verwandt.

Die in SOLVARA hinterlegten Berechnungswege entsprechen denen in der Standardformel geforderten Regeln und sind somit Brutto-Ergebnisse. Sie dienen als Nachweis der Erfüllung der Kapitalanforderungen, entsprechen jedoch nicht zwingend dem unternehmensindividuellen Risiko-Kapitalbedarf.

Zu II. Die Stichtags-Betrachtung

Zu einem Stichtag wird die Berechnung des Risikokapitalbedarfs auf der Grundlage der Standardformel mit den Ergebnissen auf der Grundlage unserer unternehmensrealistischen Sicht verglichen.

Dabei ist insbesondere die „Netto-Sicht“ – also unter Berücksichtigung der spezifischen Rückversicherung – relevant.

Diese Berechnungen erfolgen durch das unternehmensinterne ORSA-Berechnungs-Tool (OBT).

Zu III. Die Ex-ante-Betrachtung

Die Prognose-Rechnung umfasst einen 3-Jahreszeitraum, die mit dem zuvor erwähnten OBT erstellt wird.

Risikostrategie

Die Risikostrategie der SHB leitet sich aus ihrer Geschäftsstrategie ab und basiert auf folgender Risikodefinition: Als Risiko wird die Möglichkeit des Nichterreichens eines explizit formulierten oder sich implizit ergebenden Zieles verstanden.

Dies bedeutet für die Risikonahme durch die SHB

- Risiken werden nur eingegangen, soweit es die Risikotragfähigkeit der SHB erlaubt;
- das Eingehen von Risiken erfolgt in Übereinstimmung mit der Geschäftsstrategie;
- die Entwicklung der Risikosituation wird laufend überwacht;
- die Risikobeurteilung bildet einen wesentlichen Bestandteil der Geschäftsentscheidungen.

Die Risikostrategie wird vom Vorstand beschlossen und mindestens einmal jährlich aktualisiert. Sie wird einmal jährlich dem Aufsichtsrat erläutert.

Als wesentliche Risiken sieht die SHB das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das operationelle Risiko, sowie das Liquiditätsrisiko. Diese Risiken werden laufend überwacht.

Die SHB strebt - über alle Risiken aggregiert - eine jederzeitige Überdeckung des regulatorischen und ökonomischen Eigenmittelbedarfs an. Die Überdeckung dient dabei zur allzeitigen Gewährleistung einer 100% SCR-Bedeckung. Die SHB strebt eine Überdeckung des SCR-Bedarfs mit Eigenmitteln von mindestens 150% an.

Einbindung des Risikomanagements in die Gesamtsteuerung

Das Risikomanagement ist ein wichtiger Bestandteil der Gesamtsteuerung des Unternehmens. Die einzelnen Elemente sind in unserer Leitlinie „Risikomanagement“ umfassend beschrieben und werden im Folgenden zusammengefasst.

Risikomanagement-Sitzung

Durch die Risikomanagement-Sitzung wird sichergestellt, dass alle Risiken, sowie deren unterschiedliche Ausprägungen und Aspekte ganzheitlich erörtert und bewertet werden. Die Standard-Agenda deckt alle Risikobereiche des Unternehmens ab und dient damit auch der Qualitätssicherung.

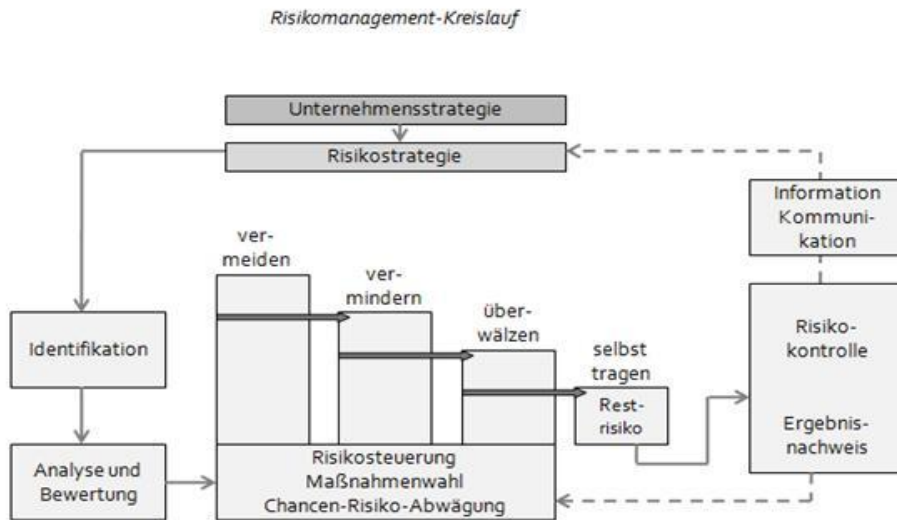
An der Risikomanagementsitzung nehmen die Geschäftsleitung, die Inhaber von Schlüssel-funktionen und die Teamkompetenzträger für Betrieb, Leistung und Vertrieb der SHB teil. Es besteht Teilnahmepflicht. Ergänzend die folgenden Ausführungen zur Risikomanagement-Sitzung:

Institut	Risikomanagement-Sitzung
Mitglieder	Vorstand, RM- und Governance-Funktion, Teamkompetenzträger Betrieb/Schaden, Vertriebskoordinator
Turnus	3 x jährlich und nach Bedarf. Regelmäßig im Rahmen einer VS-Sitzung. Für die RM-Sitzung ist eine Standard-Agenda vorgegeben.
Mandat	Laufende Überwachung der Risikosituation, Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen, Entscheidungen zu RM-Maßnahmen
Inhalt	Erörterungen und Berichte zu den einzelnen Risikokategorien: <ul style="list-style-type: none">➤ aktuelle Sachstände und Risikoeinschätzung➤ erörtern von Sachverhalten, Ursachen und Zusammenhängen➤ Prognosen zu Entwicklungen und Einflüssen (positiv wie negativ)➤ Erörterung der Notwendigkeit von Maßnahmen➤ Prüfung der Wirksamkeit bisheriger Maßnahmen
Bericht	Inhalt und Beschlüsse der RM-Sitzungen werden dokumentiert und archiviert.

Abbildung 2: RM-Sitzung Ausführung

Risikomanagement-Prozess

Der hier dargestellte Risikomanagement-Prozess ist der Standard-Prozess in der Literatur. Dieser wird kontinuierlich durchlaufen. Er veranschaulicht als prozessuale Sicht wie mit der Risikosituation umgegangen wird.



Abbildung

3: Risikomanagement-Prozess

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende Prozessschritte:

- Risikoidentifizierung: Identifizierung aller möglichen Risiken, denen die SHB ausgesetzt ist;
- Risikoanalyse und -bewertung: Einteilung der Risiken in wesentliche und unwesentliche; wesentliche Risiken werden von der SHB intensiver überwacht, gemanagt und gesteuert; zur Einschätzung werden neben marktüblicher Praxis und Expertenschätzungen auch fallweise quantitative Analysen herangezogen;
- Risikosteuerung: Grundsätzlich verfolgen wir den Ansatz, Risiken durch vielfältige Maßnahmen zu vermeiden, diese - wenn nicht vermeidbar - zu mindern oder ggfs. abzuwälzen. Das verbliebene Restrisiko trägt die SHB.
- Ergebnisnachweis: Die eingeleiteten Maßnahmen werden turnusmäßig auf deren Wirksamkeit hinterfragt. Im Rahmen der Risikomanagementsitzung werden die Ergebnisse bzw. die Wirksamkeit der Maßnahmen hinterfragt.
- Risikokontrolle: Im Rahmen der Risikomanagementsitzung werden die wesentlichen Risiken erörtert. Ebenso werden die Risikotragfähigkeit und deren Auslastung unter ökonomischen Aspekten überwacht. Als ökonomische Risikotragfähigkeit wird die Fähigkeit der SHB bezeichnet, Verluste aus eingegangenen Risiken zu absorbieren, ohne dass daraus eine Gefahr für die Existenz des Unternehmens resultiert; Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn die Risikodeckungsmasse höher ist als der Bedarf an Risikokapital.
- Information/Kommunikation: Neben dem Tagesgeschäft inhärenten operativen Informationsprozessen werden die Organe routinemäßig anlässlich der Sitzungen informiert. Bei Bedarf bzw. außergewöhnlichen oder kritischen Risiko-Situationen kann dies auch zusätzlich und außerhalb der Sitzungen geschehen. Die BaFin wird entsprechend ihrer Vorgaben quartalsweise bzw. im Rahmen des jährlichen Be-

richtswesens informiert. Alle Berichte werden dokumentiert und gesichert verwaltet.

Der regelmäßige ORSA-Bericht wird einmal im Jahr erstellt und vom Vorstand genehmigt. Auf Basis dieses Reports wird ebenfalls der Umgang mit wesentlichen Risiken geprüft und bei Bedarf angepasst.

Überwachung der Risikosituation

Zur laufenden Überwachung der Risiken wird bei der SHB eine Vielzahl von operativen Maßnahmen durchgeführt. Das Intervall und die Intensität der Maßnahmen sind ausgerichtet an der unternehmensinternen Risikobewertung. Die Risikoüberwachung umfasst die Kontrolle der Maßnahmen zur

- Risikovermeidung (z.B. Einhaltung der Zeichnungsrichtlinien, Anlagerichtlinien, ...);
- Risikominderung (z.B. Kontrolle evtl. Einzelrisiken, Großschadensteuerung, ...);
- Risikoabwälzung (z.B. insbesondere Einhaltung der Limite der Rückversicherung).

Die ausreichende unternehmensinterne und externe Kommunikation (an Mitarbeiter, Geschäftspartner, Aufsichtsrat und Aufsichtsbehörde) über alle wesentlichen Risiken wird durch die Geschäftsleitung sichergestellt. Ziel ist es insbesondere, das Risikobewusstsein aller mit Risiken befassten Mitarbeiter zu schärfen, eine ausreichende Risikotransparenz herzustellen, sowie den unternehmensinternen Dialog über Risikomanagementfragen zu fördern.

Der Solvabilitätsbedarf wird im Rahmen des Berichtswesens an die BaFin, sowohl jährlich als auch quartalsweise überwacht. Dieses Intervall erscheint auf Grund des unterjährig stabilen Geschäftsportfolios angemessen.

Basierend auf dem 3 x jährlich durchgeführten Risiko-Reporting (anlässlich der Risikomanagement-Sitzung) wird die Notwendigkeit für

- detailliertere Ad-hoc Analysen,
- vertiefte Analysen zum Solvabilitätsbedarf,
- veränderte Kapitalmanagementmaßnahmen,
- Risikominderungsmaßnahmen,
- und ähnliches

geprüft und entschieden.

B.4 Internes Kontrollsystem (IKS)

Die SHB verfügt über ein prozessintegriertes und praxisbewährtes internes Kontrollsystem. Dieses entspricht den Anforderungen des Unternehmens sowohl hinsichtlich seiner Risikosituation als auch hinsichtlich seiner Größe und seiner Kultur.

Das IKS hat ein möglichst hohes Maß an Sicherheit und Risikominimierung zum Ziel - unter Beachtung einer angemessenen Aufwand-/Kosten-Nutzen-Relation - erreicht. Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit wird in Relation zur Unternehmensgröße ein tragbares Risikoniveau angestrebt.

Das IKS ist ein wesentlicher Baustein,

- zur Erhaltung unserer Effizienz und Wirtschaftlichkeit,
- zur Sicherung und zum Schutz unseres Vermögens,
- zum Bewahren der Zuverlässigkeit und Qualität der betrieblichen Informationen,
- zur verlässlichen Finanzberichterstattung,
- zur Einhaltung der Gesetze und Vorgaben.

Die Aufgabe des IKS ist, möglichst zeitnah bestehende Mängel in den Unternehmensprozessen aufzudecken. Die Überwachung möglichst aller Gesetze, Vorschriften, Arbeitsanweisungen, deren Beachtung durch die Mitarbeiter und auch die Überwachung von Betrugsfällen, die von Mitarbeitern verursacht werden, stehen bei der Umsetzung der IKS-Aufgaben im Fokus.

Die Umsetzung von Maßnahmen, um die beschriebenen Aufgaben möglichst erfüllen zu können, besteht beispielsweise aus dem „Vier-Augen-Prinzip“, der Funktionstrennung in der Aufbauorganisation, dem Einbinden der Geschäftsleitung in das operative Tagesgeschäft und der Verabschiedung von Managementplänen (Kapitalanlageplanung, Liquiditätsplanung, unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsplanung, Limitfestlegung, etc.).

Die Compliance-Funktion (CF), die mit dem IKS fest verbunden bzw. darin verankert ist, nimmt eine Beratungsfunktion dar. Die CF berät den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, die für den Geschäftsbetrieb unerlässlich sind. Daneben stellt sie gleichzeitig eine Frühwarnfunktion dar. Dies beinhaltet insbesondere die Prüfung, inwieweit Änderungen von Gesetzen und Vorschriften Einfluss auf den Geschäftsbetrieb haben (Rechtsänderungsrisiko). Hinzu kommt die Risikokontrollaufgabe der CF. Hierbei handelt es sich um eine Prüffunktion dahingehend, inwieweit eine Rechtsverletzung Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb hat. An dieser Stelle schließt sich der Kreis zur Risikomanagementfunktion. Die Auswirkungen einer Rechtsverletzung sind im Risikoinventar zu erfassen und zu bewerten.

Schließlich obliegt der CF einer Überwachungsaufgabe, d.h. sie wacht darüber, dass sämtliche Gesetze und Verordnungen eingehalten werden.

Die Grundsystematik ist angelehnt an das langjährig bewährte und in der Fachwelt anerkannte Rahmenkonzept „COSO II“.

Das IKS wird bei der SHB regelmäßig (mindestens einmal jährlich) hinterfragt und ist umfassend in einer Unternehmensleitlinie dokumentiert. Die Compliance-Funktion nimmt hierzu in ihrem jährlichen Bericht Stellung.

Die Funktionsfähigkeit der Kontrollen wird mindestens einmal jährlich hinterfragt. Auch hierzu nimmt die Compliance-Funktion in ihrem jährlichen Bericht Stellung.

B.5 Funktion der internen Revision (IR)

Die Schlüsselfunktion „interne Revision“ (IR) wurde für das Geschäftsjahr 2020 ausgegliedert an

BTR Beratung Treuhand Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bräuhausstraße 4
80331 München.

Die BaFin ist über die Ausgliederung informiert und hat dieser zugestimmt. Da BTR keine weiteren Funktionen bei der SHB wahrnimmt, sind Interessenkonflikte auszuschließen.

Die interne Revision hat folgende Ziele:

- ein bestmögliches Maß an Sicherheit und Risikominimierung,
- unter Beachtung einer angemessenen Aufwand-/Kosten-Nutzen-Relation,
- ein für das Unternehmen tragbares Risikoniveau zu ermöglichen,
- Unterstützung für das Risikomanagement, sowie die Führungsarbeit,
- Erfüllen der gesetzlichen Vorgaben (z.B. BaFin Rundschreiben 2/2017 (VA) MaGo).

Der Schwerpunkt der IR liegt auf der Prüfung der Arbeitsweise, der Wirksamkeit und der Effizienz des IKS. Es sollen keine operativen Kontrollen oder Kontrollergebnisse durch die IR geprüft werden, sondern das System „IKS“ geprüft werden.

Ferner soll die IR alle anderen Elemente des Governance-Systems prüfen und evaluieren. Dazu gehören alle Arbeitsanweisungen, verbindliche Leitlinien, verbindliche Vorgaben, usw.

Die Vorgaben der Aufsicht zur IR münden in drei Prüfungsschwerpunkte:

- I. Angemessenheit und Effizienz
- II. Zuverlässigkeit und Wirksamkeit
- III. Nachvollziehbarkeit und Dokumentation

Demnach soll die interne Revision keine operativen Prüfaufgaben übernehmen, sondern „Systemprüfungen“, bei denen die Mechanismen und konzeptionellen Lösungen hinterfragt werden.

Die Erkenntnisse und Empfehlungen der internen Revision werden der Geschäftsleitung mitgeteilt, die über Maßnahmen in Bezug auf die einzelnen internen Revisionsergebnisse und Empfehlungen entscheidet und die Umsetzung dieser Maßnahmen sicherstellt.

Jeder Prüfungsauftrag wird angemessen vorbereitet. In einem 4-Jahres-Revisionsplan sind die Schwerpunkte und Ziele beschrieben und festgelegt.

Die interne Revision ist dabei verantwortlich für die Aufstellung, Umsetzung und Aktualisierung des Revisionsplans. Bei der Entscheidung über die Prioritäten dieses Plans kommt ein risikobasierter Ansatz zur Anwendung.

Basierend auf den Ergebnissen der internen Revision, wird ein schriftlicher Bericht über jeden durchgeführten Revisionsauftrag erstellt und an den Vorstand übermittelt. Der Revisionsbericht ist dem Vorstand jährlich vorzulegen.

Die interne Revision gibt darin an, welche relative Bedeutung den gefundenen Unzulänglichkeiten oder erteilten Empfehlungen zukommt.

Der Bericht deckt mindestens folgende Schwerpunkte ab:

- Prüfungsauftrag
- Prüfungsumfang und -handlungen
- Management-Summary
- Follow-Up (Nachverfolgung früherer Prüfungsempfehlungen)
- Prüfungsergebnisse im Detail
- Bewertung der Ergebnisse
- Empfehlungen und deren Gewichtung

Die Funktion der internen Revision ist dem Vorstand nicht weisungsgebunden. Es besteht keine wirtschaftliche Abhängigkeit der Funktion von ihrer Beauftragung als interne Revisionsfunktion durch die SHB.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die VMF koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und gibt eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab.

Insbesondere sind dies:

- Koordination und Validierung der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II, sowie Entwicklung von Methoden, Verfahren und

Prozessen zur versicherungsmathematischen Bewertung, sowie Sicherstellung der Datenqualität;

- Unterrichtung und Beratung der Geschäftsleitung zur Reservesituation, Zeichnungs- und Annahmepolitik, sowie Rückversicherungspolitik, Entwicklung von Empfehlungen zur Optimierung der Richtlinien und Verfahren, enge Zusammenarbeit mit der Risikomanagement-Funktion;
- Steuerung des Prozesses zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen, Sicherstellung der Einhaltung der Rückstellungsbewertung unter Solvency II und ggf. Anpassung von Abweichungen, Bewertung der Datenqualität;
- Unterstützung und Mitarbeit bei der Durchführung des ORSA sowie der Erstellung der Berichte dazu;
- Unterstützung der Risikomanagementfunktion im Hinblick auf versicherungsmathematische Fragestellungen, Mitwirkung bei der Implementierung eines Risikomanagementsystems inkl. informationstechnischer Systeme, Berichterstattung an das Management;
- Kommunikation und Information zu Tätigkeiten und Ergebnissen: Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellung, sowie Annahme-, Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik.

Die VMF trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems und insbesondere zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der SHB bei.

Die VMF wurde bei der SHB bis 31.07.2020 durch Herrn Udo Damian, danach durch Dr. Rolf Ulrich, beide Mitglieder des Vorstands, wahrgenommen.

Sie hatten jederzeit einen uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen und sind jederzeit über aktuelle Entwicklungen (intern wie extern) und über die Planungen bei der SHB informiert bzw. eingebunden gewesen. Als Mitglied der Geschäftsleitung sind sie in allen maßgeblichen Entscheidungen und Prozessen eingebunden. Im Bedarfsfall können sie externe Unterstützung bzw. Expertise in Anspruch nehmen. Als Teilnehmer aller maßgeblichen Sitzungen haben Sie direkten Zugang zu allen Organen und sind an der Berichterstattung beteiligt.

Die VMF nimmt keine anderen Schlüsselfunktionen bei der SHB wahr, Interessenkonflikte werden daher vermieden.

B.7 Outsourcing

Die SHB hat für ihre Auslagerungsüberlegungen folgende Grundsätze festgelegt:

- Outsourcing erfolgt im Hause SHB nur für operative Funktionen.
- Für Systemfunktionen (also alle Funktionen, welche nicht operativ sind) stellt sich die Frage nach einem möglichen Outsourcing grundsätzlich nicht.

Beispiele für Systemfunktionen: Produktentwicklung, Entwicklung und Pflege der IT, Kapitalanlagegrundsätze, Risikomanagement-Funktion, versicherungsmathematische Funktion, Compliance-Funktion, Risikozeichnung, Schadenbearbeitung.

- Wenn Funktionen ausgelagert werden, dann nur mit einer laufenden, ausreichenden und geeigneten Kontrolle.

Die Geschäftsleitung trifft Auslagerungs-Entscheidungen anhand der Kriterien:

Wirtschaftlichkeit, Qualität und Risiko.

Wirtschaftlichkeit

- Vergleich von Aufwand und Ertrag;
- Vergleich von Lösungsalternativen;
- Vergleich von Dienstleistern;
- Höhe und Stabilität des Entgeltes;
- Zusammensetzung des Entgeltes (fixe und variable Anteile);
- weitere themenabhängige Betrachtungen.

Unsere Qualitätsmerkmale

- Kompetenz: Spezialisten-Knowhow, Berichte, Nachweise und Dokumentationen, Ruf und Leumund
- Sicherheit: materielles Umfeld, ausreichende Ressourcen, finanzielle Stabilität, Datensicherheit, Zuverlässigkeit, dauerhafte Vertragserfüllung, Reaktionszeit
- Glaubwürdigkeit: Sichtweisen, Nachvollziehbarkeit der Handlungen, Überprüfbarkeit der Aussagen, Verständlichkeit der Sprache
- Ansprechbarkeit: Erreichbarkeit, Entgegenkommen, Hilfsbereitschaft
- Kommunikation: Kommunikationswege und -zeiten, Verständlichkeit der Sprache und Unterlagen
- Verständnis: Zu unseren Zielen und Anforderungen, vertiefte Kenntnisse der Assekuranz, Kenntnisse unseres Geschäftsmodells, sowie Produkte, Markt und Rechtsform
- Höflichkeit: Entgegenkommen, zwischenmenschlicher Umgang, Fairness
- Kontakt: Kontaktbequemlichkeit, Erreichbarkeit, Haltung der Beteiligten zum Kontakt

Risikobewertung

Im ersten Schritt werden die Risiken identifiziert; im zweiten Schritt bewertet. Diese nicht abschließende Aufzählung gibt Anhaltspunkte und Anregungen hinsichtlich der Identifizierung von Risiken beim Outsourcing:

- Verlust von Know-how
- Qualitätssicherung
- Abhängigkeit von Dienstleistern
- Mangelnde Einflussmöglichkeiten
- Ausfall von Dienstleistern
- Dolose Handlungen beim Dienstleister
- Interessenkollisionen beim Dienstleister
- Imageverlust/-gefährdung
- Kostensteigerung
- Größerer Koordinationsaufwand
- Erhöhter Kontrollaufwand
- Akzeptanz (intern wie extern)
- Eingeschränkte Flexibilität

Basis für die Bewertung sind, neben verfügbaren externen Quellen, insbesondere die Managementeinschätzungen.

Die SHB hat folgende Funktionen in 2020 ausgelagert:

- Kapitalanlagemanagement (DEVK Asset Management Gesellschaft mbH, 50735 Köln; tätig in Deutschland und der Schweiz)
- Interne Revision für 2019 (BTR Beratung Treuhand Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bräuhausstraße 4, 80331 München; tätig in Deutschland)
- Überwachung der Datenschutzrichtlinien (Datenschutzbeauftragter ist Herr Dipl. Kfm. Günther Otten, 50769 Köln; tätig in Deutschland)
- Wartung/Systempflege von Serverstruktur und Homepage (Netcologne IT Services GmbH, 50829 Köln; tätig in Deutschland)
- Entwicklung und Betreuung der Anwendersoftware (SowAss GmbH; 25335 Neuendorf; tätig in Deutschland)
- Telefon-Hotline für die Zeiten, in denen unsere Geschäftsräume personell nicht besetzt sind (WISAG Notruf & Service Center GmbH, 37276 Meinhard; tätig in Deutschland)

Der Ausgliederungsbeauftragte war bis zum 31.07.2020 Herr Udo Damian, ab 01.08.2020 Dr. Rolf Ulrich.

B.8 Sonstige Angaben

Im Gj. 2020 sind drei Beschwerden im Rahmen des Qualitätsmanagements zu verzeichnen.

Der Beschwerdebericht 2020, welcher auf der BaFin-Sammelverfügung "Beschwerdemanagementfunktion und Beschwerdebearbeitung in Versicherungsunternehmen" vom 20.09.2013, sowie dem BaFin-Rundschreiben 3/2013 "Mindestanforderungen an die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen" basiert, wurde an die BaFin geleitet.

Alle Beschwerden waren unbegründet. Sie bezogen sich auf den Schadenbereich und werden in Relation zu der Anzahl der insgesamt regulierten Schäden als geringfügig eingestuft.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil der SHB ist geprägt von ihrer Geschäftstätigkeit als Schaden-/Unfallversicherer in den in Kapitel A.1 genannten Sparten.

Im Fokus der SHB steht das versicherungstechnische Risiko.

Die Bewertung der Risiken wird anhand folgender Risikoklassen vorgenommen:

- wesentliche Risiken
- ALARP-Risiken
- geringfügige Risiken

Die Definition und Beschreibung unserer Risikoklassen sind aus der Anlage 2 „Risikoklassen der SHB“ ersichtlich.

Das Risikoinventar der SHB per 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar:

Art	Beschreibung	Einwertung
Versicherungstechnisches Risiko	Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht.	Wesentlich
Marktrisiko (Aktiv-Passiv-Risiko)	Das Marktrisiko (Aktiv-Passiv-Risiko) bezeichnet das Risiko, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen der Marktparameter (z.B. Zinssätze, Währungskurse, Inflation) für die Werte von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten ergibt.	Wesentlich

Ausfallrisiko	Das Ausfallrisiko/Kreditrisiko (auch Adressenausfallrisiko genannt) bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls, einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung der Bonität (Credit Spread) von Wertpapieremittenten (Emittentenrisiko), Gegenparteien (Kontrahentenrisiko) und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat. Dieses Risiko spiegelt sich in Abschreibungen auf Vermögenswerte und Forderungen (z. B. bei Rückversicherern) wider.	Wesentlich
Operationelles Risiko	Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus Mitarbeiter- oder systembedingten oder externen Vorfällen.	Wesentlich
Liquiditätsrisiko	Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen auf Grund mangelnder flüssiger Mittel oder liquidierbarer Vermögensgegenstände nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.	Geringfügig
Konzentrationsrisiko	Das Konzentrationsrisiko beschreibt das Risiko, dass Einzelrisiken im Rahmen der Portfoliostruktur ein hohes Gewicht haben oder stark abhängige Einzelrisiken ein bedeutendes Schaden- oder Ausfallpotential im Rahmen des Gesamtportfolios haben. Das Konzentrationsrisiko kann sowohl die versicherungstechnischen Risiken als auch die Kapitalanlage in Form von Emittentenrisiken betreffen.	ALARP
Strategisches Risiko	Das strategische Risiko bezeichnet das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zum strategischen Risiko zählt auch das Risiko, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden.	Wesentlich
Reputationsrisiko	Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit oder bei Geschäftspartnern ergibt.	Geringfügig
Inflationsrisiko	Das Inflationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass Verpflichtungen durch Inflation stärker als die zur Absicherung	Geringfügig

Tabelle 7: Übersicht, Beschreibung und Bewertung der identifizierten Risiken

Die SHB verwendet zur Bewertung von Risiken neben den Vorgaben von Solvency II (Standardformel) eine eigene Bewertungslogik (ökonomische Sicht). Die eigene Bewertungslogik stellt dabei auf die Barwerte von Cash-Flows sowohl im Erwartungswert als auch unter Stress (versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, Kreditrisiko (Ausfallrisiko), operationelles Risiko) ab.

Für die Berechnungen der Szenarien wird eine dem Unternehmen angemessene Methode genutzt, welche in Zusammenarbeit mit dem Verein für Finanz- und Versicherungsmathematik (Prof. Dr. Dietmar Pfeifer, ehemals Universität Oldenburg) entwickelt wurde.

Dieses Tool wird bei der SHB unter dem Namen OBT (ORSA-Berechnungs-Tool) verwendet. Der Prognosezeitraum erstreckt sich auf einen mittleren Planungshorizont von drei Jahren.

Das Grundprinzip des Excel-Tools ist angelehnt an die bisherigen rechtlichen Vorgaben (insbesondere die Schwankungsrückstellungsverordnung) und basiert auf den in Säule I von Solvency II verankerten Prinzipien (u.a. Annahme einer Lognormalverteilung für die Schadenquoten, faktorbasierte Ansätze für das Marktrisiko).

Bei der Berechnung des Kapitalbedarfs wird eine ex ante Betrachtung für einen Prognosezeitraum von drei Jahren vorgenommen. Dabei wird die Unternehmensplanung mit der geplanten Beitragsentwicklung, prognostizierte Eigenkapitalentwicklung (unter indirekter Berücksichtigung von Kostenentwicklungen) und prognostizierte Kapitalerträge berücksichtigt.

Das Tool berücksichtigt alle Risikoarten

- Versicherungstechnisches Risiko (Nichtleben)
- Marktrisiko (Kapitalanlagen)
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko
- andere wesentliche Risiken (Ausfallrisiko insbesondere des Rückversicherers)

Als Basisszenario (entspricht dem Szenario o) ist die Bewertung und Berechnung des Risiko-Kapitalbedarfs aus unternehmensspezifischer Sicht mit unternehmensspezifischen Annahmen definiert. Diese Annahmen sind von der gebotenen Vorsicht geprägt, mit Puffern versehen und bilden daher eine konservative, sicherheitsorientierte Situation ab.

Das Basisszenario ist dem „Stress-Szenario o“ gleichgesetzt.

Die Risikosensitivitätsanalysen beruhen auf Veränderungen der Parameter der einzelnen Risikoarten bzw. Risikogruppen (siehe Tabelle 8)

Szenario Bezeichnung	Risikogruppe	Beschreibung
0	alle	Basis-Szenario (Annahmen wie in Kapitel 4 beschrieben)
1	Operationelles Risiko	zusätzlich zu Szenario 0: Erhöhen des OBT-Wertes um 100 %
2	Marktrisiko	zusätzlich zu Szenario 0: Erhöhen des OBT-Wertes um 20 %
3	Ausfallrisiko	zusätzlich zu Szenario 0: Erhöhen des OBT-Wertes um 100 %
4	Versicherungstechnisches Risiko	zusätzlich zu Szenario 0: Erhöhen des OBT-Wertes um 10 %

Tabelle 8: Übersicht der Szenarien 0 bis 4 (Stressrechnungen, die die Risikosensitivität beschreiben)

Die in unserem ORSA zugrundeliegenden Annahmen bilden ein Szenario ab, welches wir Basisszenario (Stress-Szenario 0) nennen. Die einzelnen Ausprägungen bei der Berechnung in den Risikogruppen sehen wir bereits jeweils als eine Modellvariante.

Daraus ergeben sich gemäß der Tabelle 8 „Übersicht der Szenarien“ folgende Ergebnisse im Geschäftsjahr:

- Szenario 0 (Basisszenario) 195 % (3.053 TEUR)
- Szenario 1 (Verdopplung des Operationellen Risikos) 179 % (3.338 TEUR)
- Szenario 2 (Erhöhung des Marktrisikos um 20%) 177 % (3.365 TEUR)
- Szenario 3 (Verdopplung des Ausfallrisikos) 186 % (3.205 TEUR)
- Szenario 4 (Erhöhung des vt. Risikos um 10%) 189 % (3.158 TEUR)

Die jeweiligen Prozentangaben stellen die Gesamtsolvabilitäts-Bedeckungsquote netto dar. Der Begriff „netto“ bedeutet nach Rückversicherung, d.h. für eigene Rechnung bzw. für die SHB. Die absoluten Beträge in TEUR stellen den Gesamtsolvabilitätsbedarf je nach beschriebenem Szenario dar.

Zusammengefasst bleibt festzustellen, dass trotz der verschlechterten Annahmen die SHB eigenkapitaltechnisch gut aufgestellt ist.

Die für das Risikomanagement und die Ermittlung der Gesamtsolvabilitäts-Bedeckungsquote genutzten Daten werden schwerpunktmäßig aus dem Buchhaltungssystem der SHB übernommen, die Datenqualität wird daher auch im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfungen geprüft.

Die dargestellten Szenarien sind vom Vorstand beschlossen und an der unternehmensspezifischen Risikosituation der SHB ausgerichtet.

Die SHB zeichnet grundsätzlich nur Risiken, die sie auch bereit und fähig zu tragen ist. Die Risikoaufnahme ist daher durch eine entsprechende Gestaltung der Rückversicherungsverträge begrenzt. Die Rückversicherungsgrenzen werden ohne Ausnahme eingehalten; dies ist durch entsprechende Kontrollprozesse gewährleistet.

Die SHB verfolgt bereits seit vielen Jahren eine konservative „hold to maturity“ Anlagestrategie und berücksichtigt dabei die Vorgaben nach Richtlinie 2009/138/EG, Artikel 132 (Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht). Sie legt Vermögensgegenstände überwiegend bei Investment Grade gerateten Banken (Tagesgeld / Festgeld) oder in Investment Grade gerateten Staats- und Unternehmensanleihen an.

Die SHB verfügt über keine außerbilanziellen Positionen und unterhält keine Vertragsbeziehungen zu Zweckgesellschaften.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko beinhaltet das Änderungs-, das Zufalls- und das Reserve- sowie das Katastrophenrisiko. Das Änderungsrisiko beschreibt den Wandel der Risikoverhältnisse, zum Beispiel infolge neuer gesetzlicher, umweltbedingter, sozialer und technischer Rahmenbedingungen. Dadurch verändern sich zum Beispiel die Aufwendungen pro Versicherungsfall und die Schadeneintritts-Wahrscheinlichkeit. Vom Zufallsrisiko spricht man, wenn zufällig höhere Schäden auftreten als erwartet. Die SHB betreibt eine restriktive Risikoannahmepolitik im Bereich des Lebensmittelhandwerks, speziell dem Bäckerhandwerk. Die Nähe zu den Verbänden des Bäckerhandwerks bewirkt unmittelbar und zeitnah einen Kenntnisvorsprung über Veränderungen der Rahmenbedingungen.

Das Reserverisiko bezieht sich auf die Bemessung der Einzelschadenrückstellungen und die Pauschalrückstellungen für Spätschäden, die zu niedrig angesetzt werden können. Die Schätzung der Verpflichtung ist mit Unsicherheiten behaftet. Die Bestimmung der Schadenreserven erfolgt anhand der Schadenakte zu jedem offenen Schadenfall zum Ende des Geschäftsjahres. Zusätzlich werden die gebildeten Schadenreserven im Rahmen einer Vorprüfung durch den Wirtschaftsprüfer stichprobenartig dem Grunde und der Höhe nachgeprüft. Unterjährig erfolgt eine statistische Auswertung offener Schadenfälle, ab einer festgelegten Höhe der Schadenreserve. Diese Schadenfälle werden bis zur abschließenden Bearbeitung unter Kontrolle gehalten und dokumentiert.

Von besonderer Bedeutung ist das Katastrophenrisiko, das Teil des Prämien- und Schadenrisikos ist. Es umfasst Kumulrisiken, die aus dem Eintritt eines einzelnen Schadenereignisses verbunden mit einer Häufung von Schaden-fällen resultieren. Diesem Risiko wird durch

Abschluss intelligenter Rückversicherungsverträge mit einem bonitätsmäßig einwandfreien Rückversicherer begegnet. Die Risikoeinschätzung zusammen mit der Kapazitätsüberwachung erfolgt anhand von Kumullisten, die täglich ausgewertet werden. Bei Überschreiten der Zeichnungsgrenzen greift das Risikomanagementsystem, indem bestimmte Maßnahmen eingeleitet werden. Das Restrisiko besteht darin, dass aufgrund der begrenzten Anzahl an Wiederauffüllungen die Rückversicherungskapazitäten ausgeschöpft werden können. Aufgrund der relativ geringen Wahrscheinlichkeit, dass mehrere Großschäden innerhalb einer Versicherungsperiode eintreten werden, wurde die Wiederauffüllung auf drei pro Versicherungsjahr begrenzt.

Das Prämienrisiko beschreibt das Risiko, dass die Tarifbeiträge nicht auskömmlich kalkuliert sind. Als Kontrollinstrument dient die quartärllich ermittelte Schadenkostenquote nach den LOB (Feuer/Sach, Haftpflicht und Unfall). Um diesem Risiko im Vorfeld zu begegnen, wird eine risikoadäquate Annahme- und Zeichnungspolitik gefahren.

Das Stornorisiko – ein weiteres Subrisiko des versicherungstechnischen Risikos – beschreibt die außerordentlichen Vertragskündigungen wie zum Beispiel wegen Nichtzahlung des Beitrages (§ 38 Versicherungsvertragsgesetz VVG), Risikofortfall, etc. in der Summe und über alle LoB beträgt das Risiko im Gj. 2020 lediglich 1,5% der gebuchten Bruttobeiträge bzw. 126 TEUR.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Finanzinstrumente und Verbindlichkeiten ergibt. Das Marktrisiko gliedert sich wiederum in sechs Unterrisiken dem Zinsänderungs-, Aktien-, Immobilien-, Spread-, Konzentrations- und Währungsrisiko.

Das Zinsänderungsrisiko beschreibt die Zinsschwankungen auf der Kapitalanlage-seite. In den vergangenen Jahren ist die SHB dem Niedrigzinsumfeld mit einer leichten Ausweitung der Duration begegnet. Mit einer Duration von 3,4 Jahren unterliegt das Zinsportfolio einem überschaubaren Zinsänderungsrisiko. Dem Risiko eines Zinsanstiegs und damit einhergehenden möglichen Abschreibungen, begegnet die SHB in der Hauptsache mit den drei folgenden Maßnahmen:

1. Die maximale Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers darf im Kaufzeitpunkt nicht mehr als zehn Jahre betragen.
2. Die Fälligkeitsstruktur ist ausgeglichen gestaltet und berücksichtigt den jährlichen Liquiditätsbedarf des Unternehmens. So ist zum einen gewährleistet, dass bei einem Zinsanstieg kein Wertpapier mit Verlust verkauft werden muss.

3. Zum anderen wird jedes Jahr in etwa der gleiche Nominalbetrag fällig, der dann zu höheren Zinsen investiert werden kann.

Zusätzlich besteht das Portfolio zu 70% aus Namenswertpapieren und Geldmarktanlagen mit einem Investmentgrade-Rating. Bei einem Zinsanstieg sind diese Wertpapiere zwar Kursschwankungen unterworfen, müssen aber nicht abgeschrieben werden.

Das Aktienrisiko besteht darin, dass Kursrückgänge an den Aktienmärkten den Bestand an gehaltenen Aktien gefährden und somit zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf führen. Die SHB minimiert dieses Risiko, indem der Bestand an nichtfestverzinslichen Wertpapieren äußerst niedrig gehalten wird (unter 3% des Kapitalanlagenvolumens). Die Auswahl der Emittenten erfolgt nach strengen Vorgaben.

Das Immobilienrisiko schlägt sich in negativen Wertveränderungen von bestehenden Immobilien nieder. Bei den Immobilien der SHB handelt es sich um das selbstgenutzte Bürogebäude, sowie um eine vermietete Büroetage und um private Wohnungen in unmittelbarer Nähe zum Dienstsitz. Aufgrund der aktuellen Lage am Immobilienmarkt - privat als auch gewerblich - ist die Nachfrage größer als das Angebot. Somit werden die Immobilienpreise stabil bleiben bzw. weiter steigen.

Das Spreadrisiko erfasst die Möglichkeit, dass auch bei konstanter Kreditqualität eines Emittenten der Credit Spread im Zeitablauf schwankt. Kommt es zu einer Risikoaversion der Kapitalmarktteilnehmer, so steigen die Credit Spreads und es kommt zu Kursverlusten bzw. Vermögensverlusten der Investoren. Die SHB begrenzt dieses Risiko, indem Wertpapiere einerseits von bonitätsmäßig einwandfreien Emittenten und andererseits mit einem Rating im Bereich A- und besser (mind. 90%-Anteil) erworben werden.

Das Konzentrationsrisiko besteht darin, dass ein überwiegender Anteil an Wertpapieren vom gleichen Emittenten erworben wird. Die SHB orientiert sich im Wesentlichen an dem §54 Versicherungsaufsichtsgesetz alter Fassung (vor dem 01.01.2016), was das Mischungs- und Streuungsverhältnis der Kapitalanlagenklassen anbetrifft. Somit wird das Konzentrationsrisiko minimiert.

Das Währungskursrisiko beschreibt das Risiko, dass sich der Wert einer Kapitalanlage durch Änderung von Wechselkursen vermindert. Dieses Risiko tangiert die SHB nicht, da die Kapitalanlagen ausschließlich in der Währungseinheit EURO getätigt sind.

Das Marktrisiko erfordert insgesamt einen Gesamtsolvenzkapitalbedarf von 1.164 Mio. EUR.

Dieser Wert bedeutet ca. 13,9 % des Eigenkapitals nach Solvency II.

C.3 Ausfallrisiko

Das Ausfallrisiko bezeichnet den teilweisen oder vollständigen Ausfall einer Gegenpartei. Als Gegenpartei definiert die SHB den Rückversicherer, die Versicherungsnehmer und die Versicherungsvermittler. Die SHB bezieht ausschließlich bei der e+s-Rückversicherung AG - einer Tochtergesellschaft der Hannover Rück AG - Rückversicherungsschutz. Das Unternehmen ist mit AA- geratet und somit besteht kein Zweifel, dass die Zahlungsfähigkeit weder eines Ausfalls noch einer Einschränkung unterliegen wird.

Im durchgeführten ORSA für den Berichtszeitraum 2020 beträgt das Ausfallrisiko 152 TEUR bzw. 2,1% der gebuchten Bruttobeiträge. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich dieses Risiko realisiert.

Ausfälle infolge Nichtzahlung der Beiträge durch die Versicherungsnehmer sind marginal und stellen für die SHB kein gravierendes Risiko dar. Das Gleiche trifft auch für die Versicherungsvermittler zu, die selbst das Inkasso durchführen.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, Kapitalanlagen und sonstige Vermögensgegenstände in Geld umzuwandeln, um den finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen, investiert die SHB in marktgängige Kapitalanlagen an hinreichend liquiden Märkten. Darüber hinaus werden im Rahmen der Kosten- und Liquiditätsplanung verschiedene Fristen und Fälligkeiten ermittelt. Auf dieser Basis ist das Vorhalten liquider Mittel ausreichend sichergestellt.

Gemäß Artikel 295 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei der künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums => EPIFP). Der EPIFP beträgt im Berichtszeitraum -0,172 Mio. EUR (Vj.: -9,574 Mio. EUR).

C.5 Operationelles Risiko

Wesentliche Aspekte des operationellen Risikos hängen mit der technischen Infrastruktur, dem Personal, den rechtlichen Rahmenbedingungen und den geschäftsspezifischen Prozessen zusammen.

Hinsichtlich der technischen Infrastruktur können sich Risiken beispielsweise durch Systemausfälle bzw. den Verlust oder Missbrauch von Daten realisieren. Die Datenbestände werden gegenüber unbefugten Zugriffen durch eine Firewall geschützt. Täglich

sichert die SHB den Datenbestand und lagert die Sicherungsbänder aus. Was das Personal anbetrifft, so können Ausfälle oder Verluste von Mitarbeitern eintreten. Durch eine zielgerichtete Personalpolitik, sowie einen fairen und respektvollen Umgang miteinander - der sich wiederum im Leitbild der SHB wiederfindet - wird dieses Risiko effektiv begrenzt.

Rechtsrisiken werden von der Compliance-Funktion überwacht und wirksam reduziert.

Die geschäftsspezifischen Risiken betreffen Geschäftsprozesse wie die Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung. Diese Risiken werden beispielsweise durch das Fehlverhalten von Versicherungsnehmern, Vertriebspartnern oder eigenen Mitarbeitern hervorgerufen. Diesen Risiken wird durch eine grundsätzlich vorsichtige Vorgehensweise, einer konsequenten Funktionstrennung, die generelle Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, sowie weiterer spezifischer risikomindernder Maßnahmen, begegnet.

Was den Datenschutz anbetrifft, so hat die SHB einen Dienstleistungsvertrag mit einem professionellen Datenschutzbeauftragten abgeschlossen.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu den wesentlichen Risiken der SHB gehören das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko beschreibt die unerwartete, nachteilige Veränderung des Unternehmenswertes aufgrund von Fehlentscheidungen der Geschäftsleitung bzw. deren Ausführung, die sich in der Zukunft negativ auswirken.

Die SHB ist mit einem geringen Anteil an der DPK strategisch beteiligt. Die DPK ist durch gesetzliche Regelungen – aufgrund der Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt – verpflichtet, eine Zinszusatzreserve zu bilden. Daraus entstand ein erheblicher Nachfinanzierungsbedarf der DPK. Vor drei Jahren haben daher die Aktionäre beschlossen, dem in Form eines Nachrangdarlehens zu begegnen. Die SHB hat Raten zu je 25 TEUR, also insgesamt 125 TEUR zugesagt. Offensichtlich reichen die dadurch zur Verfügung gestellten Summen aber nicht aus. Es zeichnet sich eine Lösung ab, nach der die SHB ihren Aktienanteil an andere Aktionäre abgeben kann. Dies würde zum Preis des Verzichts auf die Rückzahlung der bisher aufgebrauchten Darlehensbeträge erfolgen müssen, die SHB bräuchte aber keine weiteren, bereits zugesagten Zahlungen mehr erbringen und würde kein weiteres Haftungsrisiko mehr haben.

Durch ein enges Netzwerk sowohl mit den Verbänden des Bäckerhandwerks als auch mit den versicherungswirtschaftlichen Verbänden ist gewährleistet, dass auf Veränderungen, sowohl auf der Nachfrage- als auch der Angebotsseite adäquat reagiert werden kann.

Die flache Entscheidungshierarchie bei der SHB begünstigt die Anpassung unserer Produkte, mögliche Fehlentscheidungen werden infolge ständiger Revision und Kontrolle kurzfristig behoben.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist für ein Unternehmen das Risiko negativer wirtschaftlicher Auswirkungen, die aus einer Schädigung des Rufes des Unternehmens entstehen können.

Eine Imageschädigung kann ein nicht zu unterschätzendes Risiko der SHB darstellen. Insbesondere aufgrund des hohen Organisationsgrades der Zielgruppe, dem Bäckerhandwerk, wäre dies unter Umständen als bestand- und produktionsgefährdend zu bewerten.

Diesem Risiko begegnet die SHB, indem sie ein offenes Ohr für ihre Kunden, insbesondere im Bäckerhandwerk hat. Im Leistungsfall wird durch schnelle Hilfe und persönlicher Erreichbarkeit diesem Servicegedanken Rechnung getragen.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

Die Vermögenswerte der SHB stellen sich wie folgt dar:

Positionen der AKTIVA	HGB-Buchwert in TEUR Gj.	HGB-Buchwert in TEUR Vj.	S-II-Wert in TEUR Gj.	S-II-Wert in TEUR Vj.
Immaterielle Vermögensgegenstände	37	46	0	0
Latente Steueransprüche	0	0	2.189	2.058
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	423	494	1.997	1.582
Anlagen (außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)				
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	454	468	817	869
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Betei	195	195	387	385
Aktien				
Aktien notiert	248	253	502	606
Aktien nicht notiert	0	0	0	0
Anleihen				
Staatsanleihen	0	0	0	0
Unternehmensanleihen	6.476	8.223	6.761	8.516
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	95	495	95	495
Darlehen und Hypotheken				
Sonstige Darlehen Hypotheken	0	50	0	50
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	10.421	6.685	3949	13.315
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	17	11	17	11
Forderungen gegenüber Rückversicherern	1.044	603	1.044	603
Forderung (Handel, nicht Versicherung)	157	114	157	114
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	439	310	439	310
Sonstige, nicht an dieser Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	208	124	169	72
Vermögenswerte insgesamt	20.214	18.071	18.523	28.986

Tabelle g: Übersicht Vermögenswerte

Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen der SHB handelt es sich ausschließlich um erworbene Software.

In der Solvabilitätsübersicht werden die immateriellen Vermögensgegenstände mit 0 EUR bewertet, da sie am aktiven Markt kaum veräußerbar sind. Nach HGB werden sie zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Latente Steueransprüche

Die Position „Latente Steueransprüche“ wird mit Mithilfe des differenzierten Ansatzes auf Basis der Steuerbilanz bestimmt. Hierfür wird je Bilanzposition eine Differenz zwischen dem Wert der Ausgangsbilanz (Steuerbilanz) und der Solvabilitätsübersicht ermittelt und anschließend mit dem durchschnittlichen Unternehmenssteuersatz des Gj. 2021 multipliziert.

Immobilien und Sachanlagen

Die eigengenutzten Immobilien werden alle fünf Jahre von einem zertifizierten Bausachverständigen bewertet. Der hieraus resultierende Verkehrswert wird für die Solvabilitätsübersicht verwendet. 2020 fand eine aktuelle Bewertung statt.

Bei der eigengenutzten Immobilie handelt es sich um das Verwaltungsgebäude mit der Anschrift, Johannes-Albers-Allee 2, in 53639 Königswinter. Von dem dreistöckigen Gebäude werden zwei Etagen eigengenutzt.

Die fremdgenutzten Immobilien werden ebenfalls alle fünf Jahre von einem zertifizierten Bausachverständigen bewertet. Der hieraus resultierende Verkehrswert wird für die Solvabilitätsübersicht verwendet. 2020 fand eine aktuelle Bewertung statt.

Bei den fremdgenutzten Immobilien handelt es sich um eine gewerblich vermietete Büroetage, zwei Penthouse Wohnungen und drei Wohnungen im Nachbargebäude (Johannes-Albers-Allee 4 in 53639 Königswinter).

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Die Position „Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen“ umfasst das 100%-ige Tochterunternehmen VDB, das nach der Equity-Methode bewertet wurde, d.h. in Höhe des Eigenkapitals des Tochterunternehmens.

Des Weiteren besteht eine 5%-ige Beteiligung an der Deutsche Pensionskasse AG (DPK). Die Bewertung erfolgt zum Buchwert (HGB), in diesem Fall mit 1 EUR Erinnerungswert.

Anleihen und Aktien

Die Aktien und die Anleihen werden vierteljährlich nach deren aktuellem Kurswert bewertet. Nach HGB wird das strenge Niederstwertprinzip angewandt.

Einlagen (außer Zahlungsmitteläquivalente)

Bei der Position „Einlagen (außer Zahlungsmitteläquivalente)“ werden für die Solvabilitätsübersicht die HGB-Buchwerte zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich um zwei Sparkonten.

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Der gleiche Bewertungsmaßstab gilt auch für die Position „Sonstige Darlehen und Hypotheken“. Bei den Darlehensnehmern handelt es sich ausschließlich um die Deutsche

Pensionskasse AG (DPK), an der eine Beteiligung besteht. Diese Darlehen wurden 2020 aus den genannten Gründen abgeschrieben.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

In der Solvabilitätsübersicht handelt es sich um den zedierten Anteil der versicherungstechnischen Rückstellungen. Zuerst werden die versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ermittelt. Die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II setzen sich aus der „Best Estimate Schadenrückstellung“ und der „Best Estimate Prämienrückstellung“ zusammen.

Die Ermittlung der „Best Estimate Schadenrückstellung“ wird gemäß EIOPA-Leitlinie 69 zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen mit der Methode der Einzelfallschätzung durchgeführt. Bei der Einzelfallanalyse wird die Schätzung jeder einzelnen Rückstellung für einen einzelnen Schadenfall auf der Grundlage aktueller und glaubwürdiger Informationen und realistischer Annahmen durchgeführt.

Die Ermittlung der „Best Estimate Prämienrückstellung“ ergibt sich als Summe aus den diskontierten künftigen Schadenzahlungen und den diskontierten Schadenregulierungs-, Abschluss- und Verwaltungskosten. Da die Hauptfälligkeit der Versicherungsverträge immer der 01.01. eines Jahres ist, entfällt der Abzug der künftigen verdienten Beiträge aus dem zum Stichtag (31.12.) bestehenden Versicherungsbestand.

Die Berechnung erfolgt getrennt nach den LoB (Feuer/Sach, Haftpflicht und Unfall).

Für alle weiteren Vermögensgegenstände wie:

- **Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**
- **Forderungen gegenüber Rückversicherern**
- **Forderungen (Handel nicht Versicherungen)**
- **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

finden die gleichen Werte wie nach HGB Anwendung.

Sonstige nicht an dieser Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

In die Solvabilitätsübersicht finden nur die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten Eingang. Der HGB-Wert umfasst zusätzlich noch die abgegrenzten Zinsen und Mieten.

D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Positionen der PASSIVA	HGB-Buchwert in TEUR Gj.	HGB-Buchwert in TEUR Vj.	S-II-Wert in TEUR Gj.	S-II-Wert in TEUR Vj.
Versicherungstechnische Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	13.467	9.502	5.831	15.889
Bester Schätzwert	-	-	5.237	15.156
Risikomarge	-	-	509	608
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung				
Bester Schätzwert	-	-	81	81
Risikomarge	-	-	24	44
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	952	1.210	0	0

Tabelle 10: Übersicht versicherungstechnische Rückstellungen

Der ausgewiesene S-II-Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ist als Bruttobetrag (vor Abzug der Rückversicherung) zu verstehen.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II setzen sich aus der „Best Estimate Schadenrückstellung“ und der „Best Estimate Prämienrückstellung“ zusammen.

Die Ermittlung der „Best Estimate Schadenrückstellung“ wird gemäß EIOPA-Leitlinie 69 zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen mit der Methode der Einzelfallschätzung durchgeführt. Bei der Einzelfallanalyse wird die Schätzung jeder einzelnen Rückstellung für einen einzelnen Schadenfall auf der Grundlage aktueller und glaubwürdiger Informationen und realistischer Annahmen durchgeführt.

Der Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellung basiert auf prognostizierten Zahlungsströmen. Die tatsächlichen künftigen Zahlungsströme weichen in der Regel von den Prognosen ab, womit der Beste Estimate einer entsprechenden Unsicherheit unterliegt. Der Ursprung liegt dabei in den Schadenzahlungen. Dies begründet sich in deren Zufälligkeit. Die Schadenzahlungen weisen daher einen Grad an zufallsbedingter Variabilität auf, welche unseren Erfahrungswerten entspricht.

Unberührt vom Grad der zufallsbedingten Variabilität der Schadenzahlungen wirkt die SHB Allgemeine Versicherung dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung der versicherungstechnischen Rückstellung letztlich durch ein angemessenes Vorgehen bzgl. der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung entgegen.

Das Management wird auch zukünftig unverändert regelmäßige Bewertungen der Schadenrückstellungen durchführen und angemessen auf unerwartete Ereignisse reagieren.

Weder kurz- noch mittelfristig wird eine maßgebliche Änderung des Kundenverhaltens erwartet. Der seit längerer Zeit wahrgenommene Trend zum Vergleich insbesondere

durch das Internet sowohl in der Angebotsphase als durchaus auch im Leistungsfall wird weiter zunehmen.

Die Ermittlung der „Best Estimate Prämienrückstellung“ ergibt sich als Summe aus den diskontierten künftigen Schadenzahlungen und den diskontierten Schadenregulierungs-, Abschluss- und Verwaltungskosten. Da die Fälligkeit der Versicherungsbeiträge immer der 01.01. eines Jahres ist, entfällt der Abzug der künftigen verdienten Beiträge aus dem zum Stichtag (31.12.) bestehenden Versicherungsbestand.

Die Berechnung erfolgt getrennt nach den LoB (Feuer/Sach, Haftpflicht und Unfall).

Risikomarge

Die Risikomarge stellt einen Risikozuschlag auf die Summe der „Best Estimate Schaden- und Prämienrückstellung“ dar. Die Berechnung erfolgt anhand von Näherungswerten für das gesamte SCR für jedes Jahr durch die Verwendung des Verhältnisses des besten Schätzwertes in diesem künftigen Jahr zum besten Schätzwert zum Bewertungsdatum. D.h. sie spiegelt den Barwert der künftigen Kapitalkosten wider.

Gemäß Artikel 58 DVO 2015 können Vereinfachungen zur Berechnung der Risikomarge Anwendung finden. Dies beutet, dass zunächst die benötigten künftigen Netto-Rückstellungen aus den Cashflows der Prämien- und Schadenrückstellung berechnet werden. Das geschieht, indem die Netto-Prämien- und die Netto-Schadenrückstellungen je Abwicklungsjahr addiert werden. Die Cashflows je LoB werden diskontiert und zu einem Best Estimate addiert. Im Verhältnis zu dem gesamten Best Estimate wird das SCR-Kapital auf die Abwicklungsjahre verteilt. Das verteilte SCR-Kapital wird je Abwicklungsjahr diskontiert und abschließend zu einer Summe addiert und mit dem vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % multipliziert. Das Ergebnis ist die Risikomarge.

Der Buchwert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB ist aufgrund des Vorsichtsprinzips immer höher als der SII-Wert. Bei allen Schadenfällen, die zum 31.12. eines jeden Jahres offen sind, werden die Schadenrückstellungen einzeln ermittelt (Einzelbewertung). Hinzukommen die Rückstellungen für unbekannte Spätschäden, deren Berechnung auf vergangenheitsorientierter Basis erfolgt. Zusätzlich werden die Rückstellungen für zu erwartende Schadenregulierungskosten hinzuaddiert.

Bei der Position „Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen“ handelt es sich um die Schwankungsrückstellung, die es ausschließlich nur nach HGB-Recht gibt. Aufgabe der Schwankungsrückstellung ist es, Schwankungen der Schadenverläufe künftig auszugleichen. Sie wird auf Basis der einzelnen Sparten nach drei Parametern, die kumulativ auftreten müssen, gebildet.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Positionen der PASSIVA	HGB-Buchwert in TEUR Gj.	HGB-Buchwert in TEUR Vj.	S-II-Wert in TEUR Gj.	S-II-Wert in TEUR Vj.
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen				
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	185	338	185	225
Rentenzahlungsverpflichtungen	341	497	394	586
Latente Steuerschulden	0	0	3.455	2.934
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	69	17	69	69
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	184	101	184	63
Sonstige nicht an dieser Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	8	3	8	3
Verbindlichkeiten insgesamt	787	956	4.295	3.880

Tabelle 11: Übersicht Sonstige Verbindlichkeiten

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Bei den anderen Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen handelt es sich hauptsächlich um Rückstellungen für Prüfungskosten des Jahresabschlusses, Urlaubsrückstellungen für die Mitarbeiter, sowie um Aufbewahrungs- und Entsorgungskosten. Der Wertansatz geht von dem voraussichtlichen Bedarf aus.

Der S-II-Wert entspricht dem HGB-Buchwert.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Der Marktwert der Pensionsrückstellungen beruht auf IAS 19 und ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten von der Wenzel-Teuber & Schwarz Aktuar-GmbH vom 10.02.2021 attestiert.

Die Bewertung nach HGB der Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen basiert auf dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 29.05.2009.

Die Bewertung der Versorgungsverpflichtungen erfolgt nach der „projected unit credit method“ dem nach internationaler Rechnungslegung angewandten Anwartschaftsbarwertverfahren. Der unter Berücksichtigung der vorgegebenen Bewertungsparameter ermittelte Barwert des gemäß Versorgungszusage zum jeweiligen Stichtag verdienten Anspruchs auf zukünftige Versorgungsleistungen ergibt dann den „present value of the defined benefit obligation“ (DBO) bzw. im Sinne des BilMoG den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag zum Bilanzstichtag. Bei Ausgeschiedenen (Aufrechterhalter oder Rentenbezieher) entspricht dies der bereits

angewandten Berechnungsmethode mit dem Barwert der zukünftigen Versorgungsleistungen bei zusätzlichem Ansatz eines Rententrends. Die biometrische Rechnungsgrundlage – nach den Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck – wurde unverändert angewandt. Der zugrunde gelegte Rechnungszins beträgt 2,30% * (Vj.: 2,71%). Die Rentenanpassung während der Rentenlaufzeit wird mit 1,25 % berücksichtigt.

* Bundesbankzinssatz zum 31.12. 2020 bei einer angemessenen Restlaufzeit von 15 Jahren und einem Durchschnittszeitraum von 10 Jahren gemäß der Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung) vom 18.11.2009

Latente Steuern

Die Berechnung der latenten Steuerschulden erfolgt nach dem differenzierten Ansatz auf Basis der Steuerbilanz. Hierfür wird je Bilanzposition eine Differenz zwischen dem Wert der Steuerbilanz und der Solvabilitätsübersicht ermittelt und anschließend mit dem durchschnittlichen Unternehmenssteuersatz multipliziert.

Für alle weiteren Bilanzpositionen der Passiva

- Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
- Verbindlichkeiten (Handel nicht Versicherung)
- Sonstige nicht an dieser Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

finden die gleichen Werte wie nach HGB Anwendung.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die SHB wendet keine alternativen Bewertungsmethoden an (Delegierte Verordnung Artikel 263 Absatz 1 und 3).

D.5 Sonstige Angaben

Keine Angaben.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Die SHB hat in ihrem Risikotragfähigkeitskonzept Eigenmittelbedeckung von 150% als Mindestzielquote definiert. Damit kann auch die zu erwartende unterjährige Volatilität der Solvabilitäts-Bedeckungsquote abgedeckt und eine jederzeitige Bedeckung des Solvabilitätsbedarfs mit Eigenmitteln sichergestellt werden.

Die SHB hat eine Kapitalmanagementleitlinie verabschiedet, in der die Eckpunkte des Kapitalmanagements festgelegt werden. Im Rahmen des ORSA projiziert die SHB den Solvabilitätsbedarf über 3 Geschäftsjahre und definiert - bei Bedarf - Maßnahmen zur Erhöhung der Eigenmittel, falls diese perspektivisch als nicht ausreichend erscheinen sollten.

Eigenkapital/Eigenmittel	HGB-Buchwert in TEUR Gj.	HGB-Buchwert in TEUR Vj.	S-II-Wert in TEUR Gj.	S-II-Wert in TEUR Vj.
Zusammensetzung der Eigenmittel				
Ausgleichsrücklage	-	-	8.398	9.217
Verlustrücklage gemäß § 193 VAG	3.969	3.969	-	-
Andere Gewinnrücklagen	2.523	3.515	-	-
Bilanzgewinn / Bilanzverlust (-)	-1.483	-991	-	-
Summe Eigenkapital (HGB)/ Eigenmittel S-II-Übersicht	5.009	6.492	8.398	9.217

Tabelle 12: Übersicht Eigenkapital / Eigenmittel

Die SHB verfügt ausschließlich über Eigenmittel der Klasse Tier 1, die nicht gebunden sind.

Somit sind weitere ergänzende Eigenmittel nicht vorhanden. Die Eigenmittel erfüllen die Eigenschaften gemäß Artikel 71 der DVO (EU 2015/35). Dies bedeutet, dass diese Eigenmittel sofort verfügbar sind, um Verluste ausgleichen zu können. Sie weisen keine Merkmale auf, die die Insolvenz der SHB verursachen oder den Prozess der Insolvenz des Unternehmens beschleunigen können.

Die Ausgleichsrücklage bildet den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvency-II-Übersicht ab.

Wie in Tabelle 12 (Übersicht Eigenkapital / Eigenmittel) dargestellt, beträgt das Eigenkapital nach HGB 5.009 (Vj.: 6.492) TEUR und die Eigenmittel nach der Solvabilitätsübersicht 8.398 (Vj.: 9.217) TEUR.

Die Unterschiede liegen im Wesentlichen bei folgenden Bilanzpositionen:

- Die versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- den Rentenzahlungsverpflichtungen
- den latenten Steueransprüchen bzw. Steuerschulden

Die unterschiedlichen Werte der HGB-Bilanzierung und der Solvabilitätsübersicht beruhen auf den differenzierten Bewertungsmethoden. Die versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, werden nach HGB auf Einzelschadenfallbasis (Einzelbewertung) nach dem Grundsatz des Vorsichtsprinzips ermittelt. Die entsprechenden Werte in der Solvabilitätsübersicht werden nach „Best-Estimate“ geschätzt. Eine detaillierte Beschreibung findet der Leser auf der Seite 54 dieses Berichts vor.

Die Rentenzahlungsverpflichtungen unterscheiden sich wesentlich in den Berechnungsmethoden. Hier wird auf die ausführliche Beschreibung dieser Methoden auf den Seiten 56 und 57 dieses Berichts verwiesen.

Artikel 15 der DVO (EU 2015/35) verlangt die Berechnung der Steuerlatenzen für die Solvabilitätsübersicht. Aufgrund des Wahlrechtes für die Handelsbilanz – nach HGB hat die SHB in ihrem Jahresabschluss keine Steuerlatenzen ausgewiesen – entstehen somit die Differenzen zwischen der HGB-Bilanz und der Solvabilitätsübersicht.

Unternehmensspezifische Parameter wurden bei der Berechnung des Solvenzkapitals nicht verwendet (Angabe bezüglich Artikel 297 Absatz 2 f) DVO).

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die SHB berechnet die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und die Mindestkapitalanforderung (MCR) nach dem Standardmodell. Als Input wurden die amtlichen Vorgaben, die im anerkannten Berechnungstool SOLVARA implementiert sind, sowie die eigenen Zahlen (HGB-Bilanz und SII-Übersicht), abgestimmt und vom Wirtschaftsprüfer geprüft, verwendet. Die rechtliche Grundlage dafür bildet die Richtlinie 2009/138/EG unter Beachtung der DVO (2015/35).

Die SHB verwendet keine unternehmensspezifischen Parameter nach Artikel 104 Abs. 7 der Richtlinie 2009/138/EG.

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Solvenzkapitalanforderung nach Risikomodulen, die gemäß Standardformel und unter Berücksichtigung von Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern zum 31.12.2020 berechnet wurde:

Solvenzkapitalanforderung (SCR) nach Risikomodulen	Betrag in TEUR	
	Gj. 2020	Vj. 2019
Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben	2.479	3.173
Versicherungstechnisches Risiko Kranken nach Art der Nicht-Leben	141	133
Marktrisiko	1.164	1.192
Gegenparteiausfallrisiko	1.029	1.430
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0	0
Diversifikation	-1.162	-1.344
Basis-SCR	3.651	4.584
Operationelles Risiko	213	457
Risikominderung aufgrund latenter Steuern	-1.248	-1.628
SCR (Summe)	2.616	3.413

Tabelle 13: Solvenzkapitalanforderung (SCR) nach Risikomodulen

Folgende Kennzahlen (SCR und MCR) liegen zum 31.12.2020 vor:

SCR / MCR	Gj. 2020	Vj. 2019
SCR in TEUR	2.616	3.413
Basis-SCR in TEUR	3.651	4.584
MCR in TEUR	3.700	3.700
SCR-Bedeckungsquote in %	321,0	270,0
MCR-Bedeckungsquote in %	227,0	249,1

Tabelle 14: Kennzahlenübersicht (MCR/SCR)

Es ist darauf hinzuweisen, dass der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung noch der Prüfung durch die BaFin unterliegt.

Bei den folgenden Risikomodulen und Untermodulen der Standardformel wurden Vereinfachungen angewandt:

- das Untermodul risikomindernde Wirkung der latenten Steuern
- das Risikomodul „Ausfallrisiko für die Rückversicherung“ (Gegenparteiausfall)
- das Untermodul Risikomarge, welches zum Risikomodul „versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben bzw. versicherungstechnisches Risiko Kranken nach Art der Nicht-Leben“ gehört

Risikomodul	Untermodul
Gegenparteiausfallrisiko	Rückversicherungsausfallrisiko
Gegenparteiausfallrisiko	Anpassung der erwarteten Verluste aufgrund von Ausfall des Rückversicherers
Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben bzw. Versicherungstechnisches Risiko Kranken nach Art der Nicht-Leben	Risikomarge
Anpassungen	Verlustrückstellungen

Tabelle 15: Vereinfachte Berechnung nach Standardformel Solvency II

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung kommt bei der SHB das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko gemäß Artikel 304 der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG nicht zum Einsatz.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die SHB nutzt ausschließlich die Standardformel. Es werden weder partiell-interne noch vollumfassende interne Modelle zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung genutzt. Daher liegen keine Unterschiede zwischen der Standardformel und etwaiger (partiell-) interner Modelle zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung vor.

E. 5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die SHB hat 2020 wie bisher stets sowohl die Vorgaben des MCR als auch die des SCR nicht nur eingehalten, sondern die Mindestquoten auch deutlich übertroffen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Seite 59, Tabelle 14 verwiesen.

E. 6 Sonstige Angaben

Die SHB verfolgt als oberstes Ziel, die Sicherheit der Kapitalanlagen zur jederzeitigen Erfüllung der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen. Der Fokus liegt somit auf dem Grundsatz der Sicherheit, so dass die Erzielung von Renditen als nachrangig angesehen wird. Das Finanzmarktumfeld nimmt damit eine untergeordnete Rolle ein.

Unsere Investitionen erfolgen immer unter Einhaltung

- der internen Anlagerestriktionen
- der Grundsätze der Mischung und Streuung sowie
- des „Vier-Augen-Prinzips“

Als Bewertungsgrundlage der Kapitalanlagen kommen das HGB, der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§124 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz bzw. Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG) sowie die Leitlinien zum Governance System (EIOPA-BoS-14/253 DE, Stand: 14.09.2015) zur Anwendung.

Da unsere Kapitalanlagen in ausreichendem Maße liquide oder kurzfristig liquidierbar sind, sind unsererseits keine weiteren quantitativen Grenzen vorzugeben, um einen bestimmten Liquiditätsgrad zu erzielen.

Insbesondere erfolgen keine Investitionen in nicht-alltägliche Kapitalanlagen, so dass spezifische Risiken, die mit solchen Kapitalanlagen verbunden sind und unvorhergesehene Auswirkungen auf das Risikoprofil der SHB haben, nicht zu betrachten sind.

Königswinter, den 05.05.2021



Dr. Alfred Mathy



Wolfgang Riecke



Dr. Rolf Ulrich

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	
R0040	2.189
R0050	
R0060	1.997
R0070	8.562
R0080	817
R0090	387
R0100	502
R0110	502
R0120	
R0130	6.761
R0140	
R0150	6.761
R0160	
R0170	
R0180	
R0190	
R0200	95
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	3.949
R0280	3.949
R0290	3.922
R0300	27
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	17
R0370	1.044
R0380	157
R0390	
R0400	
R0410	439
R0420	169
R0500	18.524

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge

Eventualverbindlichkeiten
 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
 Rentenzahlungsverpflichtungen
 Depotverbindlichkeiten
 Latente Steuerschulden
 Derivate
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten insgesamt**Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten**

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0510	5.831
R0520	5.746
R0530	
R0540	5.237
R0550	509
R0560	85
R0570	
R0580	61
R0590	24
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	185
R0760	394
R0770	
R0780	3.455
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	69
R0830	
R0840	184
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	8
R0900	10.126
R1000	8.398

	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland	
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190		C0200
	R1400	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410							
Anteil der Rückversicherer	R1420							
Netto	R1500							
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510							
Anteil der Rückversicherer	R1520							
Netto	R1600							
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610							
Anteil der Rückversicherer	R1620							
Netto	R1700							
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto	R1710							
Anteil der Rückversicherer	R1720							
Netto	R1800							
Angefallene Aufwendungen	R1900							
Sonstige Aufwendungen	R2500							
Gesamtaufwendungen	R2600							

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft									
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	
	85					5.014	732		
	27					3.467	455		
	58					1.547	277		

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherung/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
 Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
 Gegenparteausfällen – gesamt

R0320

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherung/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

R0340

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungs- pflichtungen gesamt	
	Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproporti- onale Krankenrück- versicherung	Nichtproporti- onale Unfallrückver- sicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückver- sicherung		Nichtproporti- onale Sachrückvers- icherung
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0010								
R0050								
R0060								172
R0140								97
R0150								75
R0160								5.126
R0240								3.852
R0250								1.274
R0260								5.298
R0270								1.349
R0280								533
R0290								
R0300								
R0310								

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert
Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahmen bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert
Risikomarge

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit u
 Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
 Überschussfonds
 Vorzugsaktien
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
 Ausgleichsrücklage
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können

Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen

Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Anderer Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010				
R0030				
R0040				
R0050				
R0070				
R0090				
R0110				
R0130	8.398			
R0140				
R0160	0			0
R0180				
R0220				
R0230	0	0	0	0
R0290	8.398	0	0	0
R0300				
R0310				
R0320				
R0330				
R0340				
R0350				
R0360				
R0370				
R0390				
R0400				

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR**MCR****Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR****Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR**

R0500	8.398	8.398	0	0	0
R0510	8.398	8.398	0	0	0
R0540	8.398	8.398	0	0	0
R0550	8.398	8.398	0	0	0
R0580	2.616				
R0600	3.700				
R0620	3.2103				
R0640	2.2698				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige BasisEigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage**Erwartete Gewinne**

Bei künftigen Prämien inkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien inkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien inkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

C0060					
R0700	8.398				
R0710					
R0720					
R0730	0				
R0740					
R0760	8.398				
R0770					
R0780	-172				
R0790	-172				

Anhang I
S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	1.164		
R0020	1.029		
R0030			
R0040	141		
R0050	2.479		
R0060	-1.162		
R0070	0		
R0100	3.651		

R0130	C0100
R0140	214
R0150	0
R0160	-1.248
R0200	
R0210	2.616
R0220	2.616
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

R0590	Ja/Nein
	C0109
	Approach based on average tax rate

R0640	VAF LS
R0650	C0130
R0660	-1.248
R0670	-1.248
R0680	

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

VAF LS
VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre

Maximum VAF LS

R0690



Anhang I
S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	R0010	395		
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	33	84	
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	1.133	2.697	
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	182	429	
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	C0040		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	R0200	0		
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070	
Lineare MCR	R0300	395
SCR	R0310	2.616
MCR-Obergrenze	R0320	1.177
MCR-Untergrenze	R0330	654
Kombinierte MCR	R0340	654
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	3.700

Anhang II:

Risikoklassen der SHB

Zuordnung aller Risiken in drei Risikoklassen:

1. wesentlichen Risiken (A oder B)
2. ALARP-Risiken
3. geringfügige Risiken

1. Wesentliche Risiken

Wesentliche Risiken sind materielle Risiken mit hoher Auswirkung auf die Eigenmittel.

Es wird wie folgt unterschieden:

- A. Materielle Risiken mit hoher Kapital-Auswirkung (> 3 % unseres EK)
- B. Risiken, die unter **besonderer** Beobachtung sind, auch wenn diese **n i c h t** unter A. (Materielle Risiken) fallen.

Wesentlichen Risiken werden ohne Maßnahmen nicht akzeptiert. Handlungsbedarf und Maßnahmen sind dringend erforderlich. Es werden auf jeden Fall Maßnahmen ergriffen, regelmäßig kontrolliert und beobachtet, es besteht eine hohe Aufmerksamkeit, ob die Maßnahmen greifen und ausreichend wirken.

Wesentliche Risiken (A und B) stehen unter aufmerksamer Beobachtung.

2. ALARP-Risiken

Für Risiken im Bereich ALARP (**A**s **L**ow **A**s **R**easonably **P**racticable) werden Maßnahmen ergriffen, um Risiken so weit wie möglich zu reduzieren.

Ziel: Größtmögliche Sicherheit bei vertretbarem Aufwand.

Diese Risiken sollen auf ein Maß reduziert werden, welches den höchsten Grad an Sicherheit garantiert, der vernünftigerweise praktikabel ist, mit Begrenzung der maximalen Schadenerwartung.

Das Prinzip der Kosten-Nutzen-Optimierung findet Anwendung: Optimum dann, wenn das Verhältnis des Sicherheitsgewinn und den investierten Mitteln in sicherheitssteigernde Maßnahmen „vernünftig“ ist. Die Akzeptanz des Verhältnisses hängt von der Risikolage ab, größtmögliche Sicherheit wird nicht erreicht.

3. Geringfügige Risiken

Dies sind allgemein vertretbare Risiken, welche typisch für das Geschäftsmodell der SHB sind.

Es werden keine oder geringfügige Maßnahmen, ohne wesentlichen Aufwand, ergriffen. Eventuell erfolgt eine fallweise Risikobeobachtung. Die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. deren Auswirkung werden regelmäßig hinterfragt.

Risikoklassen der SHB

